

---

**Gesetz  
über die Gerichte und die Justizbehörden  
(Gerichtsgesetz, GerG)**

vom 09. Juni 2010<sup>1</sup>

---

Der Landrat von Nidwalden,  
gestützt auf Art. 41 Abs. 5, Art. 44 Abs. 2, Art. 60 und Art. 66–69a der  
Kantonsverfassung,  
beschliesst:

**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Art. 1 Gegenstand**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz:

1. regelt die Organisation sowie unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen die Zuständigkeiten und das Verfahren der Gerichte, der Schlichtungsbehörde und der Staatsanwaltschaft;
2. enthält die zur Ausführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO)<sup>2</sup>, der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)<sup>3</sup> und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO)<sup>4</sup> notwendigen Verfahrensvorschriften.

<sup>2</sup> Im Weiteren sind insbesondere folgende Erlasse massgebend:

1. für die Wahlvoraussetzungen, die Rechte und Pflichten der Behördenmitglieder sowie deren disziplinarische Verantwortlichkeit das Behördengesetz<sup>5</sup>;
2. für die Entschädigungen der Behördenmitglieder das Entschädigungsgesetz<sup>6</sup>;
3. für die Verfahrenskosten das Prozesskostengesetz<sup>7</sup>.

**Art. 2 Kantonaes Zivil- und Strafrecht**

Die ZPO<sup>2</sup>, die StPO<sup>3</sup>, die JStPO<sup>4</sup> und dieses Gesetz finden unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen auch auf das Zivil- beziehungsweise das Strafrecht des Kantons sowie auf das Übertretungsstrafrecht der Gemeinden Anwendung.

## II. GERICHTE

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 3 Gerichte

<sup>1</sup> Es bestehen folgende Gerichte:

1. das Kantonsgericht;
2. das Obergericht;
3. das Verwaltungsgericht.

<sup>2</sup> Die Gerichte bestehen aus mehreren Abteilungen und können als Kollegial- und Einzelgericht tätig sein.

#### Art. 4 Abteilungen

<sup>1</sup> Das Gesamtgericht legt die Abteilungen fest und bezeichnet deren Mitglieder. Dabei sind die fachlichen Kenntnisse der Richterinnen und Richter angemessen zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Die Zusammensetzung der Abteilungen ist öffentlich bekannt zu machen.

<sup>3</sup> Die Richterinnen und Richter sind Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter in den anderen Abteilungen des gleichen Gerichts.

#### Art. 5 Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

<sup>1</sup> Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber wirken bei der Instruktion der Fälle und bei der Entscheidungsfindung mit. Sie haben beratende Stimme.

<sup>2</sup> Sie erarbeiten unter der Verantwortung einer Richterin oder eines Richters Referate und redigieren die Entscheide der Gerichte.

<sup>3</sup> Sie können mit der Erledigung von Rechtshilfeersuchen sowie der Durchführung von Anhörungen, Einvernahmen und Vergleichsverhandlungen beauftragt werden, soweit die Gesetzgebung hierfür nicht das Gericht oder ein Gerichtsmitglied vorsieht.

<sup>4</sup> Sie erfüllen weitere Aufgaben, die ihnen durch die Gesetzgebung oder ein Reglement übertragen werden.

**B. Kantonsgericht****1. Stellung und Organisation****Art. 6 Stellung**

Das Kantonsgericht ist das erstinstanzliche Gericht in Zivil- und Strafsachen.

**Art. 7 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Das Kantonsgericht besteht aus drei bis fünf Präsidentinnen oder Präsidenten (Präsidien) und elf weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup>Der Landrat legt den Gesamtbeschäftigungsgrad der Präsidien in einem Beschluss fest.

**Art. 8 Besetzung**

Das Kantonsgericht entscheidet in Dreierbesetzung als Kollegialgericht. Vorbehalten sind die dem Einzelgericht zugewiesenen Geschäfte.

**Art. 9 Geschäftsleitendes Präsidium**

<sup>1</sup>Der Landrat bezeichnet für die jeweilige Amtsdauer aus den Präsidien das geschäftsleitende Präsidium und dessen Stellvertretung.

<sup>2</sup>Das geschäftsleitende Präsidium:

1. besorgt die allgemeine Geschäftsleitung;
2. führt den Vorsitz im Gesamtgericht und in der Präsidentenkonferenz;
3. vertritt das Kantonsgericht nach aussen;
4. übt die Aufsicht über die Schlichtungsbehörde aus.

**Art. 10 Präsidentenkonferenz**

Die Präsidentenkonferenz ist zuständig für:

1. die Verabschiedung des Budgets und der Rechnung an das Obergericht zuhanden des Landrates;
2. die Anstellung der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie des weiteren juristischen und administrativen Personals;
3. den Erlass von Weisungen sowie von einheitlichen Regeln für die Gestaltung der Verfahren und Urteile.

**Art. 11 Gesamtgericht**

Das Gesamtgericht besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Kantonsgerichts. Es ist insbesondere zuständig für:

1. die Bestellung der Abteilungen;
2. den Erlass von Reglementen über Organisation und Verwaltung des Kantonsgerichts, die Geschäftsverteilung und die Information;
3. die Koordination der Rechtsprechung zwischen den Abteilungen;
4. die Verabschiedung des Geschäftsberichts.

**2. Zuständigkeit in Zivilsachen****Art. 12 Einzelgericht**

Das Kantonsgericht entscheidet als Einzelgericht erstinstanzlich über:

1. Streitigkeiten des vereinfachten Verfahrens gemäss Art. 243 ZPO<sup>2</sup>, die nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind;
2. Angelegenheiten und Streitigkeiten des summarischen Verfahrens, die nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind (insbesondere Art. 248-269, 271, 302 und 305 ZPO);
3. Ehescheidungen und Auflösung eingetragener Partnerschaften auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung (Art. 285 ff. ZPO);
4. die Vollstreckung (Art. 335 ff. ZPO).

**Art. 13 Kollegialgericht**

<sup>1</sup>Das Kantonsgericht entscheidet als Kollegialgericht erstinstanzlich über Streitigkeiten, für die das ordentliche Verfahren gilt, sofern nicht ein anderes Gericht zuständig ist.

<sup>2</sup>Es entscheidet erstinstanzlich insbesondere auch über:

1. Klagen von Organisationen gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Mann und Frau (Gleichstellungsgesetz, GIG)<sup>8</sup>;
2. Streitigkeiten nach dem Mitwirkungsgesetz<sup>9</sup>.

### 3. Zuständigkeit in Strafsachen

#### Art. 14 Einzelgericht

##### 1. Zwangsmassnahmengericht

Das Kantonsgericht als Einzelgericht entscheidet als Zwangsmassnahmengericht über die in der Straf- und Jugendstrafprozessordnung vorgesehenen Zwangsmassnahmen, insbesondere:

1. die Anordnung der Untersuchungs- und der Sicherheitshaft und, soweit in der StPO<sup>3</sup> vorgesehen, für die Anordnung oder Genehmigung weiterer Zwangsmassnahmen;
2. die Anordnung oder Genehmigung der übrigen Zwangsmassnahmen gemäss Art. 26 Abs. 2 JStPO<sup>4</sup>;
3. die Aussonderung von Informationen, die aus der geheimen Überwachung von Personen stammen, die einem Berufsgeheimnis unterstehen (Art. 271 StPO).

#### Art. 15 2. Erwachsenenstrafrecht

<sup>1</sup> Das Kantonsgericht als Einzelgericht beurteilt erstinstanzlich:

1. Übertretungen;
2. Verbrechen und Vergehen, ausser die Staatsanwaltschaft beantragt:
  - a) eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr;
  - b) eine Verwahrung gemäss Art. 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)<sup>10</sup>;
  - c) eine stationäre Massnahme gemäss Art. 59 Abs. 3 StGB;
  - d) eine Massnahme für junge Erwachsene gemäss Art. 61 StGB;
  - e) bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen einen Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr;
3. Einsprachen gegen Straf- und Einziehungsbefehle.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt Art. 17 Abs. 2 bei strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität.

#### Art. 16 3. Jugendstrafrecht

Die oder der Vorsitzende des Jugendgerichts beurteilt als Einzelgericht Einsprachen gegen Strafbefehle, die Übertretungen von Jugendlichen zum Gegenstand haben.

**Art. 17 Kollegialgericht**

<sup>1</sup> Das Kantonsgericht als Kollegialgericht:

1. beurteilt erstinstanzlich alle Strafsachen, die nicht in die Zuständigkeit einer anderen richterlichen Behörde fallen;
2. entscheidet als Jugendgericht im Sinne der JStPO<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Die Beurteilung von strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität erfolgt unabhängig vom Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Kollegialgericht. Das Gericht ist mit Mitgliedern beider Geschlechter zu besetzen.

**4. Weitere Zuständigkeiten****Art. 18 Rechtshilfe**

<sup>1</sup> Das Einzelgericht behandelt Rechtshilfebegehren in Zivilsachen.

<sup>2</sup> Die Rechtshilfe in Strafsachen richtet sich nach Art. 83.

**Art. 19 Amtshilfe an Schiedsgerichte**

Das Einzelgericht ist zuständig für:

1. die Amtshilfe gemäss Art. 183 Abs. 2, Art. 184 Abs. 2 und Art. 185 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG)<sup>11</sup>;
2. die Unterstützung des Schiedsgerichts bei Verfahrenshandlungen (Art. 356 Abs. 2 ZPO<sup>2</sup>).

**C. Obergericht****1. Stellung und Organisation****Art. 20 Stellung**

Das Obergericht ist das Verfassungsgericht und das oberste kantonale Gericht in Zivil- und Strafsachen.

**Art. 21 Zusammensetzung**

Das Obergericht besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und neun weiteren Mitgliedern.

**Art. 22 Besetzung**

Das Obergericht entscheidet:

1. als Einzelgericht, soweit das Gesetz diesem Geschäfte zuweist;
2. in Dreierbesetzung, soweit gesetzlich nicht eine andere Besetzung vorgeschrieben ist;
3. in Fünferbesetzung als einzige Instanz in Zivilsachen und als Berufungsinstanz gegen Entscheide des Kantonsgerichts als Kollegialgericht;
4. in Siebnerbesetzung als Verfassungsgericht.

**Art. 23 Präsidium**

Die Präsidentin oder der Präsident:

1. besorgt die allgemeine Geschäftsleitung;
2. führt den Vorsitz im Gesamtgericht und in der Verwaltungskommission;
3. vertritt das Obergericht nach aussen.

**Art. 24 Verwaltungskommission**

<sup>1</sup>Die Verwaltungskommission setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie zwei weiteren Mitgliedern des Obergerichts.

<sup>2</sup>Sie ist zuständig für:

1. die Verabschiedung des Budgets und der Rechnung aller Gerichte sowie der Strafverfolgungsbehörden an den Regierungsrat zuhanden des Landrates;
2. die Anstellung der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie des weiteren juristischen und administrativen Personals;
3. die Wahl ausserordentlicher Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte sowie ausserordentlicher Jugendanwältinnen oder Jugendanwälte gemäss Art. 45 Abs. 2 und Art. 66 Abs. 1;
4. den Erlass von Weisungen sowie von einheitlichen Regeln für die Gestaltung der Verfahren und Urteile;
5. die Wahrnehmung der Aufsicht über das Kantonsgericht und die Staatsanwaltschaft.

**Art. 25 Gesamtgericht**

Das Gesamtgericht besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Obergerichts. Es ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten;

2. die Bestellung der Abteilungen sowie der Verwaltungskommission;
3. den Erlass von Reglementen über die Organisation und Verwaltung des Obergerichts, die Geschäftsverteilung und die Information;
4. die Koordination der Rechtsprechung zwischen den Abteilungen;
5. die Verabschiedung des Geschäftsberichts.

## 2. Zuständigkeiten

### Art. 26 Zivilsachen 1. einzige Instanz

Das Obergericht entscheidet in Zivilsachen als einzige Instanz:

1. Streitigkeiten gemäss Art. 5 und 8 ZPO<sup>2</sup>;
2. Streitigkeiten, in denen ein Bundesgesetz eine einzige kantonale Instanz vorschreibt und das kantonale Recht keine andere Zuständigkeit bestimmt.

### Art. 27 2. Rechtsmittelinstanz

Das Obergericht ist Berufungsgericht und Beschwerdeinstanz in Zivilsachen gemäss der ZPO<sup>2</sup>.

### Art. 28 3. Schiedssachen

Das Obergericht ist das zuständige staatliche Gericht im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit gemäss Art. 356 Abs. 1 ZPO<sup>2</sup>.

### Art. 29 Strafsachen

Das Obergericht ist Berufungsgericht und Beschwerdeinstanz in Strafsachen gemäss der StPO<sup>3</sup> und der JStPO<sup>4</sup>.

### Art. 30 Verfassungsgericht

Das Obergericht entscheidet als einzige Instanz über die verfassungsrechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 69 der Kantonsverfassung.

## **D. Verwaltungsgericht**

### **1. Stellung und Organisation**

#### **Art. 31 Stellung**

Das Verwaltungsgericht ist das Gericht für verwaltungs- und sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten.

#### **Art. 32 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Das Verwaltungsgericht besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und neun weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts ist von Amtes wegen Präsidentin oder Präsident des Verwaltungsgerichts.

#### **Art. 33 Besetzung**

Das Verwaltungsgericht entscheidet:

1. als Einzelgericht soweit das Gesetz diesem Geschäfte zuweist;
2. in Dreierbesetzung bei Steuer- und Sozialversicherungsstreitigkeiten;
3. in Fünferbesetzung bei verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten.

#### **Art. 34 Präsidium**

Die Präsidentin oder der Präsident:

1. besorgt die allgemeine Geschäftsleitung;
2. führt den Vorsitz im Gesamtgericht und in der Verwaltungskommission;
3. vertritt das Verwaltungsgericht nach aussen.

#### **Art. 35 Verwaltungskommission**

<sup>1</sup>Die Verwaltungskommission setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie zwei weiteren Mitgliedern des Verwaltungsgerichts.

<sup>2</sup>Sie ist zuständig für:

1. die Verabschiedung des Budgets und der Rechnung des Verwaltungsgerichts an das Obergericht zuhanden des Landrates;
2. die Anstellung der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie des weiteren juristischen und administrativen Personals;

3. den Erlass von Weisungen sowie von einheitlichen Regeln für die Gestaltung der Verfahren und Urteile.

#### **Art. 36 Gesamtgericht**

Das Gesamtgericht besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Verwaltungsgerichts. Es ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten;
2. die Bestellung der Abteilungen sowie der Verwaltungskommission;
3. den Erlass von Reglementen über Organisation und Verwaltung des Verwaltungsgerichts, die Geschäftsverteilung und die Information;
4. die Koordination der Rechtsprechung zwischen den Abteilungen;
5. die Verabschiedung des Geschäftsberichts.

## **2. Zuständigkeiten**

#### **Art. 37 Einzelgericht**

Das Verwaltungsgericht entscheidet als Einzelgericht über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht.

#### **Art. 38 Kollegialgericht**

<sup>1</sup>Das Verwaltungsgericht entscheidet als Kollegialgericht erstinstanzlich oder als obere Instanz über verwaltungsrechtliche Streitigkeiten, sofern nicht ein anderes Gericht zuständig ist.

<sup>2</sup>Es entscheidet über die vermögensrechtlichen Streitigkeiten öffentlich-rechtlicher Natur zwischen Kanton, Gemeinden, Korporationen und übrigen juristischen Personen des kantonalen öffentlichen Rechts sowie zwischen diesen Gemeinwesen einerseits und ihren Funktionären andererseits.

#### **Art. 39 Versicherungsgericht**

<sup>1</sup>Die Abteilung für Sozialversicherungsstreitigkeiten des Verwaltungsgerichts ist das Versicherungsgericht gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)<sup>12</sup>.

<sup>2</sup>Sie entscheidet im Weiteren über:

1. Streitigkeiten in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten nach kantonalem Recht<sup>13</sup>;
2. Streitigkeiten im Bereich der beruflichen Vorsorge<sup>14</sup>;

3. Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)<sup>15</sup> gemäss Art. 7 ZPO<sup>2</sup> als einzige Instanz.

### III. SCHLICHTUNGSBEHÖRDE IN ZIVILSACHEN

#### Art. 40 Organisation

- <sup>1</sup>Für den Kanton besteht eine Schlichtungsbehörde.
- <sup>2</sup>Der Regierungsrat wählt die Schlichtungsbehörde, welche sich zusammensetzt aus:
  1. einer Präsidentin oder einem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten;
  2. je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Vermieter- und Mieterseite;
  3. je einer Vertreterin und einem Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite. Davon müssen gleich viele Mitglieder dem privaten und öffentlichen Bereich angehören.

#### Art. 41 Zuständigkeit

- <sup>1</sup>Die Schlichtungsbehörde führt die Schlichtungsversuche gemäss Art. 197 ff. ZPO<sup>2</sup> durch.
- <sup>2</sup>Sie ist Rechtsberatungsstelle gemäss Art. 201 Abs. 2 ZPO<sup>2</sup>. Die Beratung ist unentgeltlich.
- <sup>3</sup>Sie erfüllt die weiteren ihr durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

#### Art. 42 Besetzung

- <sup>1</sup>Die Schlichtungsbehörde tagt in Einerbesetzung.
- <sup>2</sup>Bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen wird sie ergänzt mit je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Vermieter- und Mieterseite.
- <sup>3</sup>Bei Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG)<sup>8</sup> wird sie ergänzt mit je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite. Beide Geschlechter müssen vertreten sein. Bei der Besetzung ist der rechtlichen Natur des Arbeitsverhältnisses Rechnung zu tragen.

## IV. STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN

### A. Allgemeine Bestimmung

#### Art. 43 Strafverfolgungsbehörden

Strafverfolgungsbehörden des Kantons sind:

1. die Kantonspolizei;
2. die gemäss der Spezialgesetzgebung zur Verfolgung von Strafsachen zuständigen Personen oder Behörden;
3. die Staatsanwaltschaft.

### B. Organisation der Staatsanwaltschaft

#### Art. 44 Bestand

<sup>1</sup>Für das ganze Kantonsgebiet besteht eine Staatsanwaltschaft, der die Jugendanwaltschaft eingegliedert ist. Die Staatsanwaltschaft kann sich in Abteilungen gliedern.

<sup>2</sup>Die Staatsanwaltschaft besteht aus:

1. der Oberstaatsanwältin oder dem Oberstaatsanwalt;
2. den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten;
3. den Jugendanwältinnen und Jugendanwälten;
4. den Assistentinnen und Assistenten der Staatsanwaltschaft.

<sup>3</sup>Die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt bezeichnet für sich eine Stellvertretung. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vertreten sich gegenseitig.

<sup>4</sup>Die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte vertreten sich gegenseitig und können von den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten vertreten werden.

#### Art. 45 Wahl

<sup>1</sup>Der Landrat wählt unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 die Mitglieder der Staatsanwaltschaft.

<sup>2</sup>Die Verwaltungskommission des Obergerichts kann für bestimmte Verfahren, insbesondere bei Ausstand oder Verhinderung der ordentlichen Mitglieder der Staatsanwaltschaft, ausserordentliche Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte sowie ausserordentliche Jugendanwältinnen oder Jugendanwälte ernennen.

<sup>3</sup>Die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt stellt die Assistentinnen und Assistenten der Staatsanwaltschaft sowie das administrative Personal an und bestimmt die Leiterinnen und Leiter der allfälligen Abteilungen.

#### **Art. 46 Leitung der Staatsanwaltschaft**

<sup>1</sup>Die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt leitet die Staatsanwaltschaft und ist Oberjugendanwältin oder Oberjugendanwalt im Sinne von Art. 22 JStPO<sup>4</sup>.

<sup>2</sup>Sie oder er ist insbesondere verantwortlich für:

1. die fachgerechte und wirksame Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches im Kanton;
2. den Aufbau und Betrieb einer zweckmässigen Organisation;
3. den wirksamen Einsatz von Personal sowie von Finanz- und Sachmitteln;
4. die Vertretung der Staatsanwaltschaft nach aussen;
5. die Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde.

<sup>3</sup>Die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt, die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte erlassen im Bereich der Geschäftsführung gemeinsam ein Reglement mit Vorschriften betreffend:

1. die Detailorganisation;
2. die Geschäftszuteilung;
3. die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Personen und Instanzen;
4. den Pikettdienst.

#### **Art. 47 Anstellung**

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft unterstehen der kantonalen Personalgesetzgebung<sup>16</sup>.

<sup>2</sup>Den ordentlichen Mitgliedern der Staatsanwaltschaft gemäss Art. 44 Abs. 2 ist die berufsmässige Vertretung von Parteien vor den kantonalen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten für Strafsachen untersagt.

**C. Zuständigkeit****Art. 48 Verfahren gegen Erwachsene**

<sup>1</sup> Die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte führen unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Behörden in allen Strafsachen die Untersuchung, erheben Anklage und vertreten diese vor Gericht.

<sup>2</sup> Sie sind berechtigt, Urteile und Entscheide an das Obergericht weiterzuziehen.

**Art. 49 Verfahren gegen Jugendliche**

<sup>1</sup> Die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte sind die Untersuchungsbehörde gemäss der JStPO<sup>4</sup> und führen in allen Strafsachen von Jugendlichen die Untersuchung, erheben Anklage und vertreten diese vor Gericht.

<sup>2</sup> Sie sind berechtigt, Urteile und Entscheide an das Obergericht weiterzuziehen.

<sup>3</sup> Sie sind für den Vollzug von Strafen und Massnahmen bei Jugendlichen zuständig.

**Art. 50 Assistentinnen und Assistenten der Staatsanwaltschaft**

Assistentinnen und Assistenten der Staatsanwaltschaft sind befugt, unter der Leitung oder im Auftrag der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte beziehungsweise der Jugendanwältinnen und Jugendanwälte gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes Untersuchungshandlungen, insbesondere Einvernahmen durchzuführen.

**Art. 51 Aufsicht über die Strafuntersuchungen**

Die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt:

1. überwacht die Strafuntersuchungen gegen Erwachsene sowie Jugendliche und sorgt für ihre fachgerechte und beförderliche Durchführung sowie die einheitliche Rechtsanwendung;
2. kann Berichte über den Stand der Untersuchungen verlangen;
3. ist gegenüber den Mitgliedern der Staatsanwaltschaft in der Führung der einzelnen Strafuntersuchung sowie allgemein weisungsberechtigt;

4. kann jederzeit Verfahren an sich ziehen oder einem anderen Mitglied der Staatsanwaltschaft zuteilen.

#### **Art. 52 Genehmigung von Verfügungen**

<sup>1</sup>Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen bei Verbrechen oder Vergehen bedürfen der Genehmigung durch die Oberstaatsanwältin oder den Oberstaatsanwalt.

<sup>2</sup>Die Verweigerung der Genehmigung ist kurz zu begründen. Sie verhindert die Eröffnung der Verfügung und bewirkt eine Rückweisung an das untersuchende Mitglied der Staatsanwaltschaft.

#### **Art. 53 Vertretung des Kantons**

<sup>1</sup>Die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt vertritt den Kanton:

1. im Rechtsmittelverfahren vor Bundesbehörden;
2. gegenüber den Bundesbehörden bei der Festlegung der sachlichen Zuständigkeit sowie in Gerichtsstandskonflikten vor dem Bundesstrafgericht.

<sup>2</sup>Die Aufgaben gemäss Abs. 1 Ziff. 2 können im Einzelfall einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt beziehungsweise einer Jugendanwältin oder einem Jugendanwalt übertragen werden.

#### **Art. 54 Stellungnahme der Vorinstanz im Beschwerdeverfahren**

<sup>1</sup>Hat das Obergericht in einem Beschwerdeverfahren die Stellungnahme der Vorinstanz einzuholen, richtet sich die Verfahrensleitung:

1. bei Beschwerden gegen Angehörige von Polizeiorganen: an deren Kommando;
2. bei Beschwerden gegen andere Personen oder Behörden, die gemäss besonderer Gesetzgebung zur Verfolgung von Strafsachen zuständig sind: an deren vorgesetzte Stelle;
3. bei Beschwerden gegen Mitglieder der Staatsanwaltschaft: an die Oberstaatsanwältin oder den Oberstaatsanwalt;
4. bei Beschwerden gegen Zwangsmassnahmen- und erstinstanzliche Gerichte: an deren Verfahrensleitung.

<sup>2</sup>Die Kommandantin oder der Kommandant der Kantonspolizei sowie die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt können selbst oder durch andere Angehörige ihrer Behörde Stellung nehmen.

**V. JUSTIZVERWALTUNG UND AUFSICHT****A. Justizverwaltung****Art. 55 Organisation und Geschäftsführung der Gerichte**

Das Obergericht, das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht sind je als Gesamtgericht für alle Fragen der Organisation und der Geschäftsführung im Rahmen der Gesetzgebung selbständig.

**Art. 56 Gerichtskasse**

<sup>1</sup>Die Gerichtskasse besorgt das Rechnungswesen für die Gerichte, die Schlichtungsbehörde und die Staatsanwaltschaft.

<sup>2</sup>Sie ist insbesondere zuständig für:

1. das Inkasso der amtlichen Kosten und der Kostenvorschüsse;
2. das Inkasso der Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und weiteren im Zusammenhang mit einem Strafverfahren stehenden finanziellen Leistungen gemäss Art. 442 StPO<sup>3</sup>;
3. die Auszahlung und das Inkasso der Leistungen im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege sowie die Einforderung der Nachzahlungen;
4. die Aufbewahrung von Sicherheitsleistungen und Hinterlegungen.

<sup>3</sup>Sie kann amtliche Kosten auf Gesuch hin im Einzelfall stunden, wenn:

1. die kostenpflichtige Person sich in einer Notlage befindet oder die termingerechte Zahlung für sie eine besondere Härte bedeuten würde;
2. andere wichtige Gründe vorliegen.

**B. Aufsicht über die Gerichte und die Schlichtungsbehörde****Art. 57 Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Das Obergericht und das Verwaltungsgericht unterstehen hinsichtlich der Amtsführung der Aufsicht des Landrates.

<sup>2</sup>Das Kantonsgericht untersteht hinsichtlich der Amtsführung der Aufsicht des Obergerichts.

<sup>3</sup>Die Schlichtungsbehörde und die Gerichtskasse unterstehen hinsichtlich der Amtsführung der Aufsicht des geschäftsleitenden Kantonsgerichtspräsidiums.

#### **Art. 58 Rechenschaftsberichte**

<sup>1</sup>Sämtliche Gerichte und die Schlichtungsbehörde haben über ihre Tätigkeit dem Obergericht jährlich bis zum 1. März Bericht zu erstatten.

<sup>2</sup>Das Obergericht als Gesamtgericht reicht dem Landrat jährlich bis zum 15. April die Rechenschaftsberichte ein.

#### **Art. 59 Aufsichtsbeschwerde**

##### **1. Zulässigkeit, Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Verletzen Mitglieder der Gerichte oder der Schlichtungsbehörde Amtspflichten, kann bei der direkt übergeordneten Aufsichtsbehörde Aufsichtsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup>Die Aufsichtsbehörde verfügt die notwendigen Massnahmen.

<sup>3</sup>Die Aufsichtsbeschwerde ist unzulässig, wenn nach eidgenössischem oder kantonalem Recht ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf ergriffen werden kann.

#### **Art. 60 2. Verfahren**

<sup>1</sup>Die Aufsichtsbeschwerde ist binnen zwanzig Tagen seit Kenntnissnahme der Amtspflichtverletzung einzureichen.

<sup>2</sup>Sie ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten. Die Aufsichtsbehörde stellt die Aufsichtsbeschwerde, wenn sie sich nicht sofort als unbegründet erweist, den Betroffenen zur Vernehmlassung und weiteren beteiligten Personen zur schriftlichen Beantwortung zu.

<sup>3</sup>Die Aufsichtsbehörde untersucht den Sachverhalt von Amtes wegen. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung, insbesondere über das Beweisverfahren, sind sinngemäss anwendbar.

#### **Art. 61 3. Weiterzug**

Gegen Beschwerdeentscheide des geschäftsleitenden Kantonsgerichtspräsidiums kann binnen 10 Tagen seit der Mitteilung Beschwerde beim Obergericht erhoben werden. Art. 319 ff. ZPO<sup>2</sup> sind sinngemäss anwendbar.

**C. Aufsicht über die Staatsanwaltschaft****Art. 62 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Staatsanwaltschaft steht unter der Aufsicht des Obergerichts.

<sup>2</sup> Sie unterliegt in ihren Entscheidungen im Einzelfall keinen Anordnungen oder Weisungen betreffend Einleitung, Durchführung und Abschluss von Strafverfahren, Vertretung der Anklage vor Gericht sowie Ergreifung und Rückzug von Rechtsmitteln.

**Art. 63 Rechenschaftsbericht**

<sup>1</sup> Die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt hat über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft dem Obergericht jährlich bis zum 1. März Bericht zu erstatten.

<sup>2</sup> Das Obergericht reicht diesen Bericht zusammen mit den Rechenschaftsberichten der Gerichte dem Landrat ein.

**Art. 64 Auskünfte, Inspektionen**

<sup>1</sup> Das Obergericht kann bei der Staatsanwaltschaft Auskünfte und zusätzliche Berichte über ihre Tätigkeit und den Geschäftsgang verlangen sowie Inspektionen durchführen.

<sup>2</sup> Personen, die vom Obergericht mit der Einholung von Auskünften oder mit einer Inspektion betraut werden, haben Einsicht in die Verfahrensakten, soweit dies für ihren Auftrag nötig ist. Sie dürfen die dabei erlangten Kenntnisse anderen Personen, namentlich auch innerhalb des Obergerichts, nicht bekannt geben; sie dürfen sie nur in allgemeiner und anonymisierter Form als Grundlage für ihre Berichterstattung und ihre Empfehlungen verwenden.

**Art. 65 Aufsichtsrechtliche Verfahren**

Das Obergericht behandelt Aufsichtsbeschwerden betreffend die Amtsführung der Staatsanwaltschaft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 60.

**Art. 66 Strafverfolgung gegen Mitglieder der Staatsanwaltschaft**

<sup>1</sup> Für die Strafverfolgung von Mitgliedern der Staatsanwaltschaft wegen Straftaten im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Tätigkeit ernennt die Verwaltungskommission des Obergerichts für die Untersuchung eine

ausserordentliche Staatsanwältin oder einen ausserordentlichen Staatsanwalt.

<sup>2</sup>Bis zur Ernennung kann die Staatsanwaltschaft die nötigen sichernden Massnahmen treffen.

## VI. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

### A. Gemeinsame Bestimmungen

#### Art. 67 Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache ist deutsch.

#### Art. 68 Elektronische Übermittlung

Der Regierungsrat kann Bestimmungen über die elektronische Form von Eingaben und Zustellungen erlassen.

#### Art. 69 Kantonale Feiertage

Kantonale Feiertage im Sinne von Art. 142 ZPO<sup>2</sup> und Art. 90 StPO<sup>3</sup> sind: Neujahr (1. Januar), Berchtoldstag (2. Januar), Josefstag (19. März), Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Bundesfeiertag (1. August), Maria Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November), Maria Empfängnis (8. Dezember), Weihnachtstag (25. Dezember) und Stefanstag (26. Dezember).

#### Art. 70 Parteivertretung

<sup>1</sup>Die vertragliche Vertretung von Parteien vor den Gerichten und den Strafuntersuchungsbehörden richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Anwaltsgesetzes<sup>17</sup>.

<sup>2</sup>Die im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälte sind verpflichtet, amtlich verfügte Vertretungen sowie die Vertretung von Parteien, denen die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zu übernehmen.

#### Art. 71 Präsidialbefugnisse

<sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident des Gerichts ist zuständig für die Prozessleitung.

<sup>2</sup>Über die unentgeltliche Rechtspflege, die Verfahrensabschreibung, Beweisabnahmen, genehmigungsbedürftige Vereinbarungen und die Erstattung von Vernehmlassungen kann präsidential entschieden werden.

<sup>3</sup>Die Vorsitzenden der Abteilungen üben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Befugnisse der Präsidentin oder des Präsidenten aus.

#### **Art. 72      Beratungs- und Beschlussfähigkeit**

Zur gültigen Beratung und Beschlussfassung bedarf es der Anwesenheit:

1. von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder beim Gesamtgericht;
2. von mindestens sechs Mitgliedern beim Verfassungsgericht;
3. von mindestens vier Mitgliedern bei Abteilungen mit Fünferbesetzung;
4. aller Mitglieder bei den übrigen Abteilungen.

#### **Art. 73      Ausserordentliche Stellvertretung**

<sup>1</sup>Kann zufolge Ausstand oder Verhinderung ein Gericht oder die Schlichtungsbehörde im Einzelfall nicht ordentlich besetzt werden, ernannt das Obergerichtspräsidium eine ausserordentliche Stellvertretung.

<sup>2</sup>Ist das Obergerichtspräsidium selber auch im Ausstand oder verhindert, ernannt das geschäftsleitende Kantonsgerichtspräsidium die ausserordentliche Stellvertretung.

<sup>3</sup>Die ausserordentliche Stellvertretung bei der Staatsanwaltschaft richtet sich nach Art. 45 und Art. 66.

#### **Art. 74      Beratung**

<sup>1</sup>Jedes Mitglied des Gerichts muss bei der Beratung seine Meinung bekanntgeben und kann Anträge stellen.

<sup>2</sup>Bei allen Gerichten hat die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber beratende Stimme.

#### **Art. 75      Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Jedes Mitglied des Gerichts ist verpflichtet, sein Stimmrecht auszuüben.

<sup>2</sup>Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Besteht Stimmgleichheit, gilt die Meinung der oder des Vorsitzenden.

**Art. 76 Öffentlichkeit des Verfahrens**

<sup>1</sup>Die Öffentlichkeit des Verfahrens richtet sich:

1. im Zivilverfahren nach Art. 54 ZPO<sup>2</sup>, wobei die Urteilsberatung nicht öffentlich ist;
2. im Strafverfahren nach Art. 69-72 StPO<sup>3</sup>;
3. im Jugendstrafverfahren nach Art. 14 JStPO<sup>4</sup>.

<sup>2</sup>In den weiteren Verfahren sind die Verhandlungen vor den Gerichtsbehörden und eine allfällige mündliche Eröffnung des Urteils mit Ausnahme der Urteilsberatung öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Interesse oder das schutzwürdige Interesse einer beteiligten Person erfordert.

<sup>3</sup>Bild- und Tonaufnahmen innerhalb von Gerichtsgebäuden sowie Aufnahmen von Verfahrenshandlungen ausserhalb von Gerichtsgebäuden sind nicht gestattet.

**Art. 77 Gerichtsberichterstattung**

Für die Gerichtsberichterstattung können das Obergericht und das Verwaltungsgericht für sich und für die unter ihrer Aufsicht stehenden Behörden eine Akkreditierung vorsehen.

**Art. 78 Prozesskosten**

<sup>1</sup>Die Kostentragung für die Verfahren richtet sich nach der ZPO<sup>2</sup>, der StPO<sup>3</sup> und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz<sup>18</sup>.

<sup>2</sup>Die Tarife der Prozesskosten richten sich nach dem Prozesskostengesetz<sup>7</sup>.

**B. Zivilverfahren****Art. 79 Entscheid über Ausstandsbegehren**

<sup>1</sup>Über streitige Ausstandsbegehren gemäss Art. 50 ZPO<sup>2</sup> entscheidet:

1. die Abteilung des Gerichts, dem die betroffene Gerichtsschreiberin oder der betroffene Gerichtsschreiber angehört;
2. das Kantonsgericht als Einzelgericht, wenn die Schlichtungsbehörde betroffen ist;
3. das Obergericht, wenn Mitglieder des Kantonsgerichts oder einzelne Mitglieder des Obergerichts betroffen sind;
4. das Verwaltungsgericht, wenn das Obergericht für den Entscheid gemäss Ziffer 3 nicht mehr ordentlich besetzt werden kann.

- <sup>2</sup> Über Beschwerden entscheidet:
1. das Verwaltungsgericht bei Entscheiden gemäss Abs. 1 Ziffer 1-3;
  2. das Kantonsgericht bei Entscheiden gemäss Abs. 1 Ziffer 4.

#### **Art. 80 Protokollführung**

<sup>1</sup> Das Protokoll wird von der Gerichtsschreiberin oder dem Gerichtsschreiber geführt.

<sup>2</sup> Die Protokollführung kann von der Prozessleitung einer anderen Mitarbeiterin oder einem anderen Mitarbeiter des Gerichts übertragen werden.

#### **Art. 81 Amtlicher Befund**

<sup>1</sup> Die Gemeindeweibelin oder der Gemeindeweibel am Ort der gelegenen Sache nimmt auf Verlangen der berechtigten Partei einen Befund über den tatsächlichen Zustand auf, soweit dieser ohne besondere Fachkenntnisse festgestellt werden kann.

<sup>2</sup> Die an der Sache Beteiligten werden wenn möglich zur Aufnahme des Befundes beigezogen und deren rechtliches Gehör gemäss Art. 53 ZPO<sup>2</sup> gewahrt.

<sup>3</sup> Es ist ein Protokoll gemäss Art. 182 ZPO zu erstellen.

#### **Art. 82 Amtliche Zustellung von Erklärungen**

<sup>1</sup> Erklärungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere Kündigungen, werden auf Verlangen durch die Gemeindeweibelin oder den Gemeindeweibel amtlich zugestellt.

<sup>2</sup> Zuständig ist die Gemeindeweibelin oder der Gemeindeweibel am Wohnort oder Aufenthaltsort derjenigen Person, der die Erklärung zugestellt werden soll.

<sup>3</sup> Die Annahme einer amtlich zugestellten Erklärung darf nicht verweigert werden.

## C. Strafverfahren

### 1. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

#### Art. 83 Rechtshilfe

<sup>1</sup>Die Strafbehörden können anderen Kantonen in Strafsachen des kantonalen Rechts Rechtshilfe gewähren.

<sup>2</sup>Die nationale Rechtshilfe wird von der am Ort der vorzunehmenden Verfahrenshandlung zuständigen Strafbehörde geleistet:

1. im Vorverfahren gegen Erwachsene von der Staatsanwaltschaft;
2. in der Untersuchung gegen beschuldigte Jugendliche von der Jugendanwaltschaft;
3. im Gerichtsverfahren vom Kantonsgericht als Einzelgericht.

<sup>3</sup>Benachrichtigungen gemäss Art. 52 Abs. 2 StPO<sup>3</sup> und Gesuche gemäss Art. 53 StPO erfolgen an die Staatsanwaltschaft.

#### Art. 84 Entscheid über Ausstandsgesuche

Über Ausstandsgesuche gegen Angehörige der Polizei gemäss Art. 59 StPO<sup>3</sup> entscheidet die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt.

#### Art. 85 Anzeigepflichten und -rechte

<sup>1</sup>Die Anzeigepflicht der Strafbehörden richtet sich nach Art. 302 StPO<sup>3</sup>.

<sup>2</sup>Die Behördenmitglieder und Angestellten des Kantons und der Gemeinden sind zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen bekannt werden; bei Vergehen und Übertretungen sind sie zur Mitteilung berechtigt.

<sup>3</sup>Von der Anzeigepflicht ausgenommen, aber zur Anzeige berechtigt, sind:

1. Personen, die ein Zeugnisverweigerungsrecht auf Grund persönlicher Beziehungen (Art. 168 StPO), zum eigenen Schutz oder zum Schutz nahestehender Personen (Art. 169 StPO) haben;
2. Personen, die bei der Beratung von Opfern oder Behandlung von deren Gesuchen um Entschädigung und Genugtuung Kenntnis von den Verdachtsgründen erhalten;
3. Inhaberinnen und Inhaber vormundschaftlicher Mandate über die angeschuldigte Person, Mitglieder der vormundschaftlichen Behör-

den und Mitarbeitende der Sozialdienste, mit Ausnahme bei klarem Verdacht auf kinderschutzrelevante Straftaten.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben Anzeigepflichten und -rechte sowie Befreiungen von der Anzeigepflicht für Behörden, Angestellte und Private gemäss anderen Erlassen des Bundes und des Kantons<sup>19</sup>.

#### **Art. 86      Mitteilungsrechte und –pflichten**

<sup>1</sup> Die Strafbehörden dürfen andere Behörden über hängige oder abgeschlossene Strafverfahren informieren, soweit diese zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe auf die Information angewiesen sind, das öffentliche Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Parteien überwiegt und dieser Mitteilung kein überwiegendes privates Interesse entgegen steht.

<sup>2</sup> Die Strafbehörden haben verfahrenserledigende Entscheide den gemäss Art. 88 Abs. 1 beschwerdeberechtigten Behörden und Amtsstellen zu eröffnen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben weitere Mitteilungsrechte und –pflichten gemäss anderen Erlassen von Bund und Kanton.

#### **Art. 87      Protokollführung**

<sup>1</sup> Die Protokollführung erfolgt bei den Strafbehörden unter Beizug einer Protokollführerin oder eines Protokollführers.

<sup>2</sup> Bei den Strafverfolgungsbehörden gemäss Art. 43 kann die einvernehmende Person das Protokoll selber führen.

## **2.      Parteien und andere Verfahrensbeteiligte**

#### **Art. 88      Parteirechte anderer Behörden**

<sup>1</sup> Behörden und Amtsstellen, die in Wahrung der ihrem Schutz anvertrauten Interessen Strafanzeige erstattet haben, können gegen Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen Beschwerde erheben.

<sup>2</sup> Mit den gleichen Rechten wie die Privatklägerschaft können sich am Verfahren beteiligen:

1. die gemäss Sozialhilfegesetz zum Strafantrag wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflichten im Sinne von Art. 217 StGB<sup>10</sup> berechtigten Behörden;

2. der Kanton, soweit er einen Anspruch geltend macht, welcher gemäss Opferhilfegesetz<sup>20</sup> auf ihn übergegangen ist.

<sup>3</sup>Parteirechte weiterer Behörden aufgrund anderer Erlasse bleiben vorbehalten.

#### **Art. 89 Mithilfe der Öffentlichkeit**

<sup>1</sup>Die Verfahrensleitung kann für Angaben, die zur Ermittlung oder Festnahme der Täterin oder des Täters führen, eine Belohnung aussetzen.

<sup>2</sup>Soll die Belohnung höher als Fr. 10'000.- ausfallen, bedarf ihre Aussetzung der Genehmigung des Präsidiums des Obergerichts.

<sup>3</sup>Gegen den Entscheid, der HelferIn oder dem Helfer eine Belohnung zu gewähren, kann nicht Beschwerde geführt werden.

### **3. Beweismittel**

#### **Art. 90 Einvernahmen**

<sup>1</sup>Einvernahmen der Gerichte erfolgen durch die Verfahrensleitung oder werden durch diese der Gerichtsschreiberin beziehungsweise dem Gerichtsschreiber übertragen.

<sup>2</sup>Die Person, welche die Untersuchung führt, kann den Assistentinnen und Assistenten der Staatsanwaltschaft die Einvernahme der beschuldigten Person, der Zeugin oder des Zeugen sowie der Auskunftsperson übertragen.

#### **Art. 91 Beweiserhebung**

<sup>1</sup>Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt können nachfolgende Untersuchungshandlungen einer Assistentin oder einem Assistenten der Staatsanwaltschaft übertragen:

1. die Anforderung von Akten, Berichten und Auskünften;
2. die erkennungsdienstliche Erfassung;
3. die Anordnung einer Schrift- und Sprachprobe;
4. die Ausfertigung der Vorladung.

<sup>2</sup>Übertragene Untersuchungshandlungen haben sich auf die das Verfahren ausgelöste Straftat zu beschränken; die Assistentin oder der Assistent informiert die beauftragende Stelle laufend über den Stand der Erhebungen.

**Art. 92 Ausserprozessualer Schutz von Personen**

Unter dem Vorbehalt anderslautender bundesrechtlicher Bestimmungen kann:

1. die Kantonspolizei geeignete Schutzmassnahmen für Personen treffen, die ausserhalb eines Verfahrens gefährdet sind;
2. die Justiz- und Sicherheitsdirektion gefährdete Personen insbesondere mit einer Legende im Sinne von Art. 288 Abs. 1 StPO<sup>3</sup> und den dafür notwendigen Urkunden ausstatten.

**Art. 93 Amtliche Sachverständige**

Für die Durchführung von Legalinspektionen gemäss Art. 253 StPO<sup>3</sup> bei aussergewöhnlichen Todesfällen ist die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt oder ausnahmsweise eine im Kanton zur Ausübung des Arztberufes berechnete Person beizuziehen.

**4. Zwangsmassnahmen****Art. 94 Zwangsmassnahmen der Polizei**

<sup>1</sup>Die Befugnis der Polizei, Zwangsmassnahmen anzuordnen und durchzuführen, steht allen Mitgliedern der Kantonspolizei zu.

<sup>2</sup>Die Befugnis ist in folgenden Punkten den Polizeioffizierinnen und Polizeioffizieren vorbehalten:

1. die Anordnung einer vorläufigen Festnahme von Personen für mehr als drei Stunden bei der Begehung einer Übertretung (Art. 219 Abs. 5 StPO<sup>3</sup>);
2. die Anordnung der Observation im Ermittlungsverfahren an öffentlichen Orten (Art. 282 f. StPO);
3. der Erlass von Vorführ- und Festnahmebefehlen;
4. die Führung einer verdeckt ermittelnden Person (Art. 291 StPO).

**5. Besonderes Verfahren bei Jugendlichen****Art. 95 Vorverfahren bei Übertretungen im Strassenverkehr**

<sup>1</sup>Begehen Jugendliche unter 15 Jahren Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften, die bei Jugendlichen über 15 Jahren im Ordnungsbussenverfahren gehandelt werden können, kann die Polizei:

1. von der Verzeigung bei der Jugendanwaltschaft absehen und die Jugendliche oder den Jugendlichen auf die Verkehrsübertretung aufmerksam machen; oder
2. von der Verzeigung bei der Jugendanwaltschaft absehen unter der Voraussetzung, dass die oder der Jugendliche an einem bestimmten Tag freiwillig den Verkehrsunterricht besucht.

<sup>2</sup>Folgt die oder der Jugendliche der Einladung zum Verkehrsunterricht nicht, gibt die Polizei der Jugendanwaltschaft von der Übertretung Kenntnis.

## 6. Ordnungsbussenverfahren

### Art. 96 Bundesrechtliche Ordnungsbussen im Strassenverkehr

Die Erhebung der Ordnungsbussen im Strassenverkehr gemäss dem Ordnungsbussengesetz<sup>21</sup> richtet sich nach dem Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (Kantonales Strassenverkehrsgesetz)<sup>22</sup>.

### Art. 97 Kantonalrechtliche Ordnungsbussen

#### 1. Anwendbarkeit

<sup>1</sup>Übertretungen des kantonalen Rechts können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu Fr. 500.- geahndet werden.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, und bestimmt den Busenbetrag.

<sup>3</sup>Das Verfahren ist ausgeschlossen bei Übertretungen durch Jugendliche, die das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

<sup>4</sup>Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Jagdgesetzgebung<sup>23</sup>.

### Art. 98 2. Befugnis zur Erhebung

<sup>1</sup>Zur Erhebung von Ordnungsbussen sind die Kantonspolizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Regierungsrat bezeichneten Personen ermächtigt.

<sup>2</sup>Diese Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber festgestellt haben.

**Art. 99 3. Verfahren**

- <sup>1</sup> Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden.
- <sup>2</sup> Die gebüsste Person kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren Namen nicht nennt, oder binnen einer Frist von 30 Tagen bezahlen.
- <sup>3</sup> Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.
- <sup>4</sup> Wird die Busse nicht bezahlt, so wird das ordentliche Strafverfahren gemäss der StPO<sup>3</sup> beziehungsweise der JStPO<sup>4</sup> eingeleitet.

**Art. 100 4. Verzeigung**

Von einer Ordnungsbusse wird abgesehen und eine Strafanzeige erstattet, wenn:

1. eine Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden kann;
2. anzunehmen ist, dass sich wegen mehrfacher Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

**Art. 101 Gemeinderechtliche Ordnungsbussen**

<sup>1</sup> Die Art. 97 ff. gelten sinngemäss für gemeinderechtliche Übertretungen. An die Stelle des Regierungsrates tritt der Gemeinderat. Die Bussen fallen den Gemeinden zu.

<sup>2</sup> Von den Gemeinderäten aufgestellte Bussenlisten werden durch den Regierungsrat auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit überprüft und genehmigt.

**7. Vollstreckung****Art. 102 Strafvollzug**

Der Vollzug von Strafen und Massnahmen richtet sich unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in diesem Gesetz nach dem Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug (Strafvollzugsgesetz, StVG)<sup>24</sup>.

**Art. 103 Meldung der Entscheide**

<sup>1</sup> Rechtskräftige Strafbefehle und Strafurteile sind unter Vorbehalt der eidgenössischen Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide (Mitteilungsverordnung)<sup>25</sup> binnen 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft zu melden:

1. der Gerichtskasse, wenn sie:
  - a) auf eine unbedingte oder teilbedingte Geldstrafe oder auf eine Busse lauten;
  - b) einer am Verfahren beteiligten Person Kosten auferlegen;
2. der Strafvollzugsbehörde zusammen mit dem Strafregisterauszug beim Vollzug:
  - a) einer unbedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe;
  - b) unbedingter oder teilbedingter gemeinnütziger Arbeit;
  - c) einer Massnahme;
  - d) der Bewährungshilfe;
  - e) einer Weisung;
3. der zuständigen Verwaltungsbehörde beim Vollzug von Nebenstrafen;
4. der kantonalen Koordinationsstelle nach der Gesetzgebung über das automatisierte Strafregister<sup>26</sup>.

<sup>2</sup>Der Strafvollzugsbehörde sind der Strafregisterauszug und auf deren Verlangen die Strafakten zuzustellen.

#### **Art. 104 Nachträgliche Entscheide**

<sup>1</sup>Das Gericht, welches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat, trifft auch die einer gerichtlichen Behörde übertragenen selbständigen nachträglichen Entscheide, vorbehalten bleiben die folgenden Entscheide, für die gestützt auf Art. 363 Abs. 1 StPO<sup>3</sup> die Präsidentin oder der Präsident zuständig ist:

1. die Verlängerung der Zahlungsfrist, die Herabsetzung des Tagesatzes oder der Busse oder die Anordnung von gemeinnütziger Arbeit (Art. 36 Abs. 3 und Art 106 Abs. 5 StGB<sup>10</sup>);
2. die Umwandlung der gemeinnützigen Arbeit in eine Geld- oder Freiheitsstrafe (Art. 39 StGB);
3. die Verlängerung der Probezeit bei bedingter Entlassung (Art. 62 Abs. 4 StGB);
4. die Verlängerung der ambulanten Massnahmen (Art. 63 Abs. 4 StGB);
5. die Anrechnung eines allfälligen mit der ambulanten Behandlung verbundenen Freiheitsentzuges auf den Vollzug der Freiheitsstrafe (Art. 63b Abs. 4 StGB);
6. die Verlängerung der Probezeit, die Aufhebung oder Anordnung der Bewährungshilfe oder die Änderung, Aufhebung oder Erteilung von Weisungen bei bedingt aufgeschobenen Strafen (Art. 95 Abs. 4 StGB);
7. die Anordnung der Bussenvollstreckung (Art. 107 StGB).

<sup>2</sup>Das Kantonsgericht entscheidet als Einzelgericht über Anträge von Verwaltungsbehörden auf Anordnung von Ersatzfreiheitsstrafen für Bussen und Geldstrafen (Art. 36 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 5 StGB).

<sup>3</sup>Hat die Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren entschieden, trifft sie auch die nachträglichen Entscheide.

<sup>4</sup>Die Strafvollzugsbehörde ist zuständig für selbständige nachträgliche Entscheide, die im Strafgesetzbuch vorgesehen und nicht dem Gericht vorbehalten sind.

<sup>5</sup>Die Jugendanwaltschaft ist zuständig für die nachträglichen Entscheide betreffend den Vollzug von Strafen und Massnahmen gegen Jugendliche, welche in der Bundesgesetzgebung vorgesehen und nicht dem Gericht vorbehalten sind.

#### **Art. 105    Teilung eingezogener Vermögenswerte**

<sup>1</sup>Die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt ist die zuständige Behörde für die Stellungnahmen und weiteren Informationen zuhanden der Bundesbehörden, die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen und das Ergreifen von Rechtsmitteln gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (TEVG)<sup>28</sup>.

<sup>2</sup>Rechtskräftige Einziehungsentscheide gemäss Art. 6 Abs. 1 TEVG sind von der verfügenden Behörde direkt an die zuständigen Bundesbehörden zu melden und der Oberstaatsanwältin oder dem Oberstaatsanwalt zur Kenntnisnahme zuzustellen.

#### **Art. 106    Amtliche Bekanntmachungen**

Amtliche Bekanntmachungen von Verfügungen und Entscheiden obliegen der Strafbehörde, die sie angeordnet hat.

### **8.    Begnadigung**

#### **Art. 107    Zuständigkeit, Verfahren**

<sup>1</sup>Zuständigkeit und Verfahren für Begnadigungsgesuche richten sich nach der Landratsgesetzgebung<sup>29</sup>.

<sup>2</sup>Begnadigungsgesuche hemmen den Vollzug des rechtskräftigen Urteils nicht. Die Vollzugsbehörde kann aus wichtigen Gründen den Vollzug aufschieben.

**VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Art. 108 Vollzug**

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

**Art. 109 Änderung bisherigen Rechts  
1. Behördengesetz**

Das Gesetz vom 25. April 1971 über die kantonalen und kommunalen Behörden (Behördengesetz)<sup>5</sup> wird wie folgt geändert:

*Titel, Einführung einer Abkürzung:*

Gesetz über die kantonalen und kommunalen Behörden (Behördengesetz, BehG)

**Art. 4 Unvereinbarkeit  
1. in der Person**

<sup>1</sup> Die Ausschliessungsgründe aufgrund der Unvereinbarkeit in der Person richten sich nach Art. 48 der Kantonsverfassung.

<sup>2</sup> Der auf einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft beruhende Ausschliessungsgrund bleibt auch nach deren Auflösung bestehen.

<sup>3</sup> Personen dürfen nicht zur Wahl vorgeschlagen werden, wenn gegen sie aufgrund der Unvereinbarkeit mit einer bereits gewählten Person, deren Amtsdauer nicht abgelaufen ist, ein Ausschliessungsgrund vorliegt.

<sup>4</sup> Werden durch geheime Wahl für die gleiche Amtsdauer Personen gewählt, gegen die ein Ausschliessungsgrund aufgrund der Unvereinbarkeit in der Person besteht, entscheidet über den gebotenen Rücktritt das Los.

<sup>5</sup> Die Losziehung und eine allfällige Ersatzwahl sind möglichst bald vorzunehmen. Das Los ist durch das Präsidium des kantonalen beziehungsweise kommunalen Abstimmungsbüros zu ziehen.

**Art. 5 2. mit dem Amt  
a. Gründe**

<sup>1</sup> Die Unvereinbarkeit mit dem Amt besteht gemäss Art. 41 der Kantonsverfassung und den folgenden Bestimmungen.



- 2a. in das Obergericht, das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht im zweiten Jahr nach der Neuwahl des Landrates; die Amtsperiode beginnt am 1. Juli nach der Wahl;
3. in die vom Landrat zu wählenden Behörden und in die Verwaltungsbehörden der selbständigen kantonalen Anstalten an der konstituierenden Sitzung des Landrates;
4. in die ständigen kantonalen und kommunalen Kommissionen zu Beginn jeder neuen Amtsdauer; sofern die administrativen Räte gemäss Art. 76 Ziff. 2 der Kantonsverfassung je zur Hälfte erneuert werden, können die von diesen vorzunehmenden Wahlen in kommunale Kommissionen auf zwei Jahre erfolgen;
5. in die nichtständigen kantonalen und kommunalen Kommissionen zu jedem beliebigen Zeitpunkt.

<sup>2</sup> Ersatzwahlen können bei jedem ordentlichen oder ausserordentlichen Zusammentritt der Wahlbehörde vorgenommen werden.

#### Art. 22 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 Ausstand

<sup>1</sup> Ein Behördenmitglied hat in Ausstand zu treten:

1. in eigener Sache, oder wenn es sonst ein unmittelbares persönliches Interesse am Ausgang des Geschäftes hat;
2. in Sachen einer Person, die in gerader Linie oder bis und mit dem dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
  - 2a. in Sachen der Ehegattin oder des Ehegatten und der Partnerin oder des Partners aus eingetragener Partnerschaft;
  - 2b. in Sachen der Ehegattin oder des Ehegatten und der Partnerin oder des Partners aus eingetragener Partnerschaft von Geschwistern;
3. in Sachen der Pflegeeltern, eines Pflegekindes sowie einer Person, deren Vormund, Beirat oder Beistand es ist;
4. in Sachen einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, der es als Organ angehört, und in Sachen einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, deren Mitglied es ist;
5. in Sachen, in denen es mit der Anwältin oder dem Anwalt beziehungsweise der bevollmächtigten Person einer Partei in einem Verwandtschaftsverhältnis gemäss Ziff. 2, 2a und 2b steht;
6. in Sachen, in denen es selbst oder eine Partei aus begründeten Bedenken gegen seine Unbefangenheit den Ausstand verlangt.

<sup>2</sup> Über Anstände entscheidet die betreffende Gesamtbehörde.

<sup>3</sup> Weitergehende Bestimmungen der Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

#### Art. 27a Abs. 1 Ziff. 3 Entbindung vom Amtsgeheimnis

<sup>1</sup> Zuständig für die Entbindung vom Amtsgeheimnis sind folgende Behörden:

1. der Regierungsrat für Direktionsvorsteherinnen beziehungsweise Direktionsvorsteher, für Mitglieder von Kommissionen unter Vorbehalt von Ziffer 2 sowie für Personen, die in einem öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen;
2. das Landratsbüro für Mitglieder des Landrates und Mitglieder von Kommissionen, die vom Landrat gewählt werden;

3. das Obergericht für Richterinnen und Richter, für die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie für die Mitglieder der Staatsanwaltschaft und der Schlichtungsbehörde.

<sup>2</sup> Die Behörde darf am Amtsgeheimnis nur festhalten, soweit die Geheimhaltung zur Wahrung überwiegender Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit von Privaten oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geboten ist.

<sup>3</sup> Wenn die Behörde am Amtsgeheimnis festhält, begründet sie ihren Entscheid. Sie kann anstelle der Erteilung von Auskünften oder der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten.

<sup>4</sup> Hält eine Aufsichtskommission nach dem Entscheid der Behörde an einem Akteneinsichtsbegehren fest, sind ihr die Akten zu überweisen.

#### Art. 28 Entschädigung

<sup>1</sup> Die Entschädigung der Mitglieder der kantonalen Behörden richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz).

<sup>2</sup> Die Entschädigung der Mitglieder der kommunalen Behörden wird in einem Reglement gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes geregelt.

#### Art. 35 Ziff. 6 Disziplinarbehörden

Zuständige Disziplinarbehörden sind:

1. das Landratsbüro für Entscheide über Verweise oder Bussen gegen Mitglieder des Landrates;
2. der Landrat für die Abberufung von Mitgliedern des Landrates, der von ihm gewählten Verwaltungsbehörden, des Regierungsrates oder des Obergerichts;
3. der Regierungsrat für Entscheide über Verweise oder Bussen gegen Mitglieder des Regierungsrates und in allen Fällen für die Mitglieder kantonalen Behörden unter seiner Aufsicht;
4. die Verwaltungsbehörden kantonalen selbständiger Anstalten für Entscheide über Verweise oder Bussen gegen eigene Mitglieder;
5. das Obergericht als Gesamtgericht für Entscheide über Verweise oder Bussen gegen Mitglieder des Obergerichts und in allen Fällen für die Mitglieder richterlicher Behörden unter seiner Aufsicht;
6. das geschäftsleitende Kantonsgerichtspräsidium für die Mitglieder der Schlichtungsbehörde;
7. der Regierungsrat für die Mitglieder des administrativen Rates und des Einwohnerrates der Gemeinde;
8. der administrative Rat für die Mitglieder der übrigen kommunalen Behörden.

#### Art. 39 Abs. 4 Strafgesetzgebung

<sup>1</sup> Für die strafrechtliche Verfolgung der Behördenmitglieder sind die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Straf- und Strafprozessrechtes massgebend.

- <sup>2</sup> Die Strafanzeige ist durch die zuständige Disziplinarbehörde zu erstatten.
- <sup>3</sup> Bei leichteren Straftatbeständen kann nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens auf eine Strafanzeige verzichtet werden.
- <sup>4</sup> Die Strafverfolgung für Äusserungen im Landrat oder in den Kommissionen richtet sich nach Art. 8 und 9 des Landratsgesetzes.

#### Art. 41 Abs. 2 Amtsdauer

- <sup>1</sup> Für die Mitglieder der Behörden beginnt im Jahre 1974 eine neue Amtsdauer.
- <sup>2</sup> Die Bestimmungen der Gesetzgebung über die hälftige Wahl der Mitglieder von administrativen Räten der Gemeinden bleiben vorbehalten.

### Art. 110 2. Haftungsgesetz

Das Gesetz vom 25. April 1971 über die Haftung des Gemeinwesens und seiner Funktionäre (Haftungsgesetz)<sup>30</sup> wird wie folgt geändert:

#### Art. 5 Abs. 2 Mehrere Gemeinwesen

- <sup>1</sup> Wenn der Schaden durch die Funktionäre mehrerer Gemeinwesen verursacht wird, haften die Gemeinwesen dem Dritten gegenüber solidarisch.
- <sup>2</sup> Ob und in welchem Umfange unter den beteiligten Gemeinwesen Rückgriff genommen werden kann, wird auf Klage des Gemeinwesens bestimmt, das dem Dritten Ersatz leisten muss; die Rückgriffsklage ist innerhalb eines Jahres seit der Anerkennung oder der gerichtlichen Feststellung der Schadenersatzpflicht beim Verwaltungsgericht zu erheben.

#### Art. 12 Zuständigkeit

- <sup>1</sup> Für die Beurteilung der Haftung des Gemeinwesens sind im Rahmen von Art. 15 die Behörden der Zivilgerichtsbarkeit zuständig.
- <sup>2</sup> Für die Beurteilung der Haftung des Funktionärs ist das Verwaltungsgericht zuständig; wenn Mitglieder des Verwaltungsgerichts haftbar gemacht werden sollen, tritt anstelle des Verwaltungsgerichts die Zivilabteilung des Obergerichts.

### Art. 111 3. Entschädigungsgesetz

Das Gesetz vom 17. Dezember 2008 über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz)<sup>6</sup> wird wie folgt geändert:

## C. Gerichte und Schlichtungsbehörde

Art. 23 Abs. 1 Ziff. 2-4    Gerichtspräsidien  
1. Gehalt

<sup>1</sup> Die Gerichtspräsidien erhalten, bezogen auf das Maximum des Jahresgehalts des höchsten Lohnbandes gemäss der Entlohnungsverordnung, für ein Vollamt folgendes Gehalt:

1. Ober- und Verwaltungsgerichtspräsidium: 98 – 105 %;
2. geschäftsleitendes Kantonsgerichtspräsidium: 91 – 98 %;
3. Kantonsgerichtspräsidium: 88 – 95 %.
4. *Aufgehoben*

<sup>2</sup> Das Anfangsgehalt wird durch das Landratsbüro festgelegt; hierauf wird das Gehalt bis zur Erreichung des Maximums jeweils auf Beginn des Kalenderjahres um ein Prozent erhöht, bis das Maximalgehalt erreicht wird. Beim Amtsantritt nach dem 1. Juli erfolgt die erste Erhöhung auf den Beginn des übernächsten Kalenderjahres.

<sup>3</sup> Das Jahresgehalt für die Vizepräsidien des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts beträgt Fr. 4'100.-.

## Art. 29a    Bereitschaftsdienst beim Zwangsmassnahmengericht

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Zwangsmassnahmengerichts erhalten für den Bereitschaftsdienst an Ruhetagen eine Entschädigung von Fr. 6.60 je Stunde.

<sup>2</sup> Die Entschädigung wird auch während eines Arbeitseinsatzes aus dem Bereitschaftsdienst ausgerichtet.

Art. 30    Präsidium der Schlichtungsbehörde  
1. Gehalt

<sup>1</sup> Die Präsidien der Schlichtungsbehörde erhalten, bezogen auf das Maximum des Jahresgehalts des höchsten Lohnbandes gemäss der Entlohnungsverordnung, für ein Vollamt folgendes Gehalt:

1. Präsidentin oder Präsident: 75 – 82 %;
2. Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten: 68 – 79 %.

<sup>2</sup> Das Anfangsgehalt wird durch den Regierungsrat festgelegt; hierauf wird das Gehalt bis zur Erreichung des Maximums jeweils auf Beginn des Kalenderjahres um ein Prozent erhöht, bis das Maximalgehalt erreicht wird. Beim Amtsantritt nach dem 1. Juli erfolgt die erste Erhöhung auf den Beginn des übernächsten Kalenderjahres.

**Art. 30a 2. Spesenpauschale**

Die Mitglieder des Präsidiums der Schlichtungsbehörde erhalten jährlich eine pauschale Spesenvergütung im Betrag von Fr. 330.-, insbesondere für die Reise zu den Sitzungen sowie für das Parkieren.

**Art. 30b 3. Berufliche Vorsorge, Sozialversicherungen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Präsidiums der Schlichtungsbehörde werden gemäss den Bestimmungen der Pensionskassengesetzgebung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, Alter und Tod versichert.

<sup>2</sup> Die Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen und von Beiträgen an die Prämien der Krankentaggeld- und Unfallversicherung richtet sich sinngemäss nach Art. 12.

<sup>3</sup> Im Weiteren sind Art. 15–18 sinngemäss anwendbar.

**Art. 30c Vertreterinnen und Vertreter in der Schlichtungsbehörde**

Die Vertreterinnen und Vertreter der Vermieter- und Mieterseite sowie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite des öffentlichen und privaten Bereichs werden gemäss den Bestimmungen für die Kommissionen entschädigt.

**Art. 31 Auszahlung**

Die Auszahlung der Gehälter und der Spesenpauschale an die Gerichtspräsidien und die Mitglieder des Präsidiums der Schlichtungsbehörde erfolgt monatlich in zwölf gleichen Raten, während die übrigen Entschädigungen in halbjährlichen Raten zur Auszahlung gelangen.

**E. Gemeinsame Bestimmungen****Art. 35 *Einleitungssatz* Taggelder für amtliche Sendungen**

Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen beziehen unter Vorbehalt von Art. 4, 11 und 24 für amtliche Sendungen:

1. eine Arbeitsentschädigung von Fr. 160.- je Halbtage; bei einem zeitlichen Aufwand von weniger als zwei Stunden beträgt die Arbeitsentschädigung Fr. 80.-;
2. eine Spesenentschädigung von Fr. 30.- je Halbtage; bei einem zeitlichen Aufwand von weniger als zwei Stunden entfällt die Spesenentschädigung;
3. eine Entschädigung von Fr. 150.-, sofern auswärts übernachtet werden muss und die Kosten nicht vom Kanton übernommen werden; kostet die Übernachtung mit dem Frühstück mehr, können die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt werden.

**Art. 36 Abs. 1 Reiseentschädigungen****1. für Sitzungen und amtliche Sendungen im Kanton**

<sup>1</sup> Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen beziehen je Kilometer der Hin- und Rückreise zu Sitzungen oder amtlichen Sendungen im Kanton eine Entschädigung von Fr. -.70; die Reiseentschädigung wird nach der Distanztabelle berechnet, die vom Regierungsrat festgesetzt wird; vorbehalten bleiben Art. 4, 6, 11, 24, 28 und 30a.

<sup>2</sup> Sofern eine Behörde oder eine Kommission ein Fahrzeug gemeinsam benützt, hat die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter Anspruch auf die Reiseentschädigung für die ausgewiesenen Fahrkilometer.

<sup>3</sup> Mit dieser Entschädigung sind auch allfällige Parkplatzgebühren abgegolten.

**Art. 112 4. Gemeindegesetz**

Das Gesetz vom 28. April 1974 über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)<sup>31</sup> wird wie folgt geändert:

*Titel, Einführung einer Abkürzung:*

Gesetz über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG)

**Art. 134 Ziff. 1 Wahlen und Sachgeschäfte**

In die Zuständigkeit des Einwohnerrates fallen weiter:

1. die Wahl der nach Massgabe der Gesetzgebung vom Einwohnerrat zu bestellenden Behörden, Kommissionen und Beamten;
- 2.-18. *unverändert*

**Art. 113 5. Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch**

Das Gesetz vom 24. April 1988 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch)<sup>32</sup> wird wie folgt geändert:

*Titel, Einführung einer Abkürzung:*

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB)

## II. ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN

## A. Gerichtsbehörden

## Art. 3 Kantonsgesetz als Einzelgericht

Das Kantonsgesetz ist als Einzelgericht zuständig für:

1. die Anordnung der erforderlichen Massnahmen zur Behebung von Mängeln in der Organisation des Vereins (Art. 69c ZGB);
2. die Verweigerung der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung zur Eheschliessung oder Eintragung einer Partnerschaft (Art. 94 Abs. 2 ZGB, Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, PartG) einer entmündigten Person;
3. das Aussprechen und die Anfechtung der Adoption (Art. 268 und 269 ZGB);
4. den Eintritt einer Gemeinderin oder eines Gemeinders in die Wirtschaft der Übernehmerin oder des Übernehmers (Art. 348 ZGB);
5. die Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters für die Erbengemeinschaft (Art. 602 ZGB);
6. die öffentliche Versteigerung oder Versteigerung unter Erben und Erben (Art. 612 Abs. 3 ZGB);
7. die Anordnung der Mitwirkung bei Feststellung einer ungewissen Grenze (Art. 669 ZGB);
8. die Abnahme des Wassers bei Entwässerungen (Art. 690 ZGB);
9. die Durchleitung und die Verlegung von Brunnen, Röhren, Leitungen und dergleichen (Art. 691 und 693 ZGB);
10. das Verbot zum Schutze der Kulturen (Art. 699 Abs. 1 ZGB);
11. die Aufnahme eines Inventars (Art. 763 ZGB);
12. die Abtretung von Forderungen, die in Nutzniessung stehen (Art. 775 ZGB).

Art. 4 *Aufgehoben*

## Art. 5 Weitere Gerichtsbehörden

Für die weiteren im Schweizerischen Zivilgesetzbuch dem Gericht zugewiesenen Angelegenheiten richtet sich die Zuständigkeit der mit dem Vollzug der Zivilgerichtsbarkeit beauftragten Behörden nach dem Gerichtsgesetz.

## III. ORGANISATORISCHE VORSCHRIFTEN DES KANTONALEN RECHTS

D. Vormundschaft

4. Fürsorgerische Freiheitsentziehung

**Art. 54 Abs. 2 Gerichtliche Beurteilung****1. Zuständigkeit, Wirkung**

<sup>1</sup> Der Entscheid über die Unterbringung oder Zurückbehaltung in einer Anstalt, das Entlassungsgesuch sowie die bedingte Einweisung und Entlassung kann von der betroffenen oder einer ihr nahe stehenden Person binnen 10 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden.

<sup>2</sup> Der Entscheid des Kantonsgerichtes kann binnen 10 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden.

<sup>3</sup> Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung, soweit nicht die Stelle, welche die Einweisung angeordnet hat, oder die Prozessleitung diese gemäss Art. 397e Ziff. 4 ZGB anordnet.

**Art. 55 2. Verfahren**

Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt der Bestimmungen des ZGB nach den Vorschriften dieses Gesetzes, des Gerichtsgesetzes und der eidgenössischen Zivilprozessordnung.

**Art. 56 Abs. 2 3. Rechtsbeistand**

<sup>1</sup> Der betroffenen Person ist ein Rechtsbeistand gemäss Art. 397f Abs. 2 ZGB zu bestellen, wenn dies nötig ist.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung über die unentgeltliche Rechtspflege finden Anwendung.

**Art. 114 6. Persönlichkeitsschutzgesetz**

Das Gesetz vom 25. Juni 2008 zum Schutz der Persönlichkeit (Persönlichkeitsschutzgesetz)<sup>33</sup> wird wie folgt geändert:

*Titel, Einführung einer Abkürzung:*

Gesetz zum Schutz der Persönlichkeit (Persönlichkeitsschutzgesetz, PSchG)

## II. ZUSTÄNDIGKEIT

Art. 2 Kantonsgericht  
1. Kollegialgericht

Das Kantonsgericht als Kollegialgericht ist zuständig für die Beurteilung von Klagen zum Schutz der Persönlichkeit gemäss Art. 28a und 28b ZGB.

## Art. 3 2. Einzelgericht

Das Kantonsgericht als Einzelgericht ist zuständig für:

1. die gerichtliche Beurteilung einer nach Art. 8 angeordneten sofortigen Ausweisung;
2. die Beurteilung von Klagen betreffend das Recht auf Gegendarstellung gemäss Art. 28l ZGB.

## III. VERFAHREN

## A. Gerichtsverfahren

## Art. 5 Grundsatz

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren vor den zivilgerichtlichen Behörden nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

Art. 6 *Aufgehoben*

## Art. 7 Anordnung einer Pflichtberatung

Mit der Anordnung von vorsorglichen Massnahmen wegen widerrechtlicher Verletzung der Persönlichkeit oder von Massnahmen gemäss Art. 28b ZGB kann die verletzende Person richterlich verpflichtet werden, sich einer Beratung von bestimmter Dauer über den Umgang mit Gewalt zu unterziehen.

## B. Sofortige Ausweisung (Art. 28b Abs. 4 ZGB)

## Art. 10 Gerichtliche Beurteilung

<sup>1</sup>Die ausgewiesene Person kann binnen 5 Tagen seit Eröffnung der Ausweisungsverfügung diese beim Kantonsgericht als Einzelgericht auf ihre Rechtmässigkeit überprüfen lassen. Das Gesuch um gerichtliche Beurteilung der polizeilichen Ausweisung ist, unter Beilage der Verfü-

gung, schriftlich und begründet einzureichen. Dem Gesuch kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

<sup>2</sup> Der Entscheid erfolgt aufgrund der Akten und der Vorbringen. Die erforderlichen Massnahmen zur Feststellung des Sachverhaltes sind von Amtes wegen zu treffen. Es kann eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden. Das Kantonsgericht als Einzelgericht erlässt seinen Entscheid binnen 4 Arbeitstagen seit Eingang des Gesuches. Der Entscheid ist endgültig.

#### Art. 11 Verlängerung

<sup>1</sup> Hat die verletzte Person binnen 10 Tagen seit Eröffnung der Ausweisungsverfügung um Anordnung einer vorsorglichen Massnahme wegen widerrechtlicher Verletzung der Persönlichkeit beziehungsweise während des Scheidungsverfahrens, einer Massnahme nach Art. 28b oder Art. 175 ff. ZGB ersucht oder ist ein solches Verfahren bereits hängig, verlängert sich die Ausweisung bis zum Entscheid des Gerichts, jedoch längstens um 14 Tage.

<sup>2</sup> Das Kantonsgericht informiert die Polizei und die Betroffenen über die Verlängerung der Ausweisung.

#### C. Mitteilungspflichten

#### Art. 14 Kantonsgericht

<sup>1</sup> Die Polizei übermittelt die Ausweisungsverfügung unverzüglich dem Kantonsgericht.

<sup>2</sup> Wird kein Gesuch nach Art. 10 oder 11 beim Kantonsgericht eingereicht, werden die übermittelten Unterlagen vernichtet.

#### Art. 15 Abs. 2 Beratungsstelle für verletzende Personen

<sup>1</sup> Die Polizei übermittelt die Ausweisungsverfügung der zuständigen Beratungsstelle.

<sup>2</sup> Das Kantonsgericht informiert die Beratungsstelle über getroffene Massnahmen, sofern nicht vorgängig eine polizeiliche Ausweisung gemäss Art. 8 erfolgt ist.

<sup>3</sup> Nach Eingang der Mitteilung kontaktieren die Beratungsstellen umgehend je die betroffenen Personen. Lehnen die kontaktierten Personen eine Beratung ab, werden die übermittelten Unterlagen vernichtet.

## V. KOSTEN

## Art. 20 Abs. 1 Gerichtsverfahren

<sup>1</sup> Die Verlegung und Bemessung der Prozesskosten richten sich nach Massgabe der ZPO und dem Prozesskostengesetz.

<sup>2</sup> Das Verfahren nach Art. 10 ist kostenpflichtig. Es besteht keine Kostenvorschusspflicht.

**Art. 115 7. Verwaltungsrechtspflegeverordnung**

Die Verordnung vom 8. Februar 1985 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegeverordnung)<sup>34</sup> wird wie folgt geändert:

## II. PARTEIEN UND PARTEIVERTRETER

## § 16 2. Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Parteivertretung muss unbeschränkte Handlungsfähigkeit besitzen; für die vertragliche Vertretung vor dem Verwaltungsgericht gelten die Bestimmungen des Gerichtsgesetzes und des kantonalen Anwalts-gesetzes.

<sup>2</sup> Die Parteivertretung hat als Ausweis eine Vollmacht zu den Akten zu legen; legt die Parteivertretung binnen angesetzter Frist keine Vollmacht auf, tritt die Behörde auf ihre Eingabe nicht ein.

## III. VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

## B. Ausstand

## § 21 Verwaltungsverfahren

Im Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren richtet sich der Ausstand nach den Bestimmungen des Behörden- beziehungsweise des Personalgesetzes.

## § 21a Gerichtsverfahren

<sup>1</sup> Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht und dem Verfassungsgericht gelten für den Ausstand die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss.

<sup>2</sup>Über streitige Ausstandsbegehren entscheidet:

1. die in der Sache zuständige Abteilung des Gerichts, wenn Mitglieder der Abteilung oder die Gerichtsschreiberin beziehungsweise der Gerichtsschreiber betroffen ist;
2. das Kantonsgericht, wenn das Verwaltungsgericht oder das Verfassungsgericht für den Entscheid gemäss Ziffer 1 nicht mehr gehörig besetzt werden kann.

<sup>3</sup>Der Entscheid ist binnen 20 Tagen mit Beschwerde anfechtbar:

1. beim Obergericht, wenn das Verwaltungsgericht betroffen ist;
2. beim Verwaltungsgericht, wenn das Verfassungsgericht betroffen ist.

D. Vorgehen der Behörde

#### § 24 Abs. 3-5 Vorsorgliche Massnahmen

<sup>1</sup>Die Behörde kann vorsorgliche Massnahmen treffen, um den bestehenden Zustand zu erhalten oder bedrohte rechtliche Interessen einstweilen zu schützen.

<sup>2</sup>In dringenden Fällen können diese Massnahmen durch den Vorsitzenden der Kollegialbehörde oder die beauftragte Stelle getroffen werden.

<sup>3</sup>Ist die Angelegenheit in der Hauptsache noch nicht rechtshängig, setzt die Behörde der gesuchstellenden Partei eine Frist zur Einreichung der Beschwerde, mit der Androhung, die angeordnete Massnahme falle bei ungenutztem Ablauf der Frist ohne Weiteres dahin.

<sup>4</sup>Haben sich die Umstände geändert oder erweisen sich die vorsorglichen Massnahmen nachträglich als ungerechtfertigt, so können sie geändert oder aufgehoben werden.

<sup>5</sup>Mit Rechtskraft des Entscheides in der Hauptsache fallen die Massnahmen von Gesetzes wegen dahin. Die Behörde kann die Weitergeltung anordnen, wenn es der Vollstreckung dient oder das Gesetz dies vorsieht.

F. Fristen

#### § 33a Stillstand der Fristen

<sup>1</sup>In Einspracheverfahren vor den Verwaltungsbehörden stehen gesetzliche oder von der Behörde nach Tagen bestimmte Fristen still:

1. vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
2. vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

<sup>2</sup>In Rechtsmittelverfahren vor den Verwaltungsbehörden sowie in Verwaltungsgerichtsverfahren stehen diese Fristen still:

1. vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
2. vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
3. vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

H. Feststellung des Sachverhalts

### § 52 Abs. 3 Zeugeneinvernahme

<sup>1</sup>Zur Zeugeneinvernahme sind berechtigt:

1. der Gesamtregerungsrat, ein Ausschuss oder der Landammann im Rechtsmittelverfahren
2. das Verwaltungsgericht, ein Ausschuss oder der Vorsitzende;
3. die andern verwaltungsrechtlichen Instanzen, ein Ausschuss oder der Vorsitzende.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat kann Personen, die mit einer amtlichen Untersuchung beauftragt sind, zur Zeugeneinvernahme ermächtigen.

<sup>3</sup>*Aufgehoben*

### § 53 Ergänzende Bestimmungen

Auf das Beweisverfahren finden ergänzend die Art. 150-193 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) Anwendung.

VI. RECHTSMITTELVERFAHREN

3. Verwaltungsgerichtliche Klage

### § 101 Widerklage

<sup>1</sup>Die beklagte Partei kann mit einer Widerklage an die Klägerschaft Gegenansprüche stellen, die mit der Klage in rechtlichem Zusammenhang stehen.

<sup>2</sup>Die Widerklage ist wie die Klage abzufassen und mit der Antwort einzureichen.

<sup>3</sup>Hinsichtlich der Widerklage tritt die Klägerschaft in die Stellung der beklagten Partei, und es gelten für sie die für die Rechtsantwort aufgestellten Bestimmungen.

<sup>4</sup>Klage und Widerklage sollen in einem einzigen Verfahren erledigt werden; das Gericht kann jedoch von Amtes wegen oder auf Verlangen einer Partei die Widerklage in jedem Stadium des Prozesses in ein besonderes Verfahren verweisen.

## VII. KOSTEN

## A. Amtliche Kosten und Parteientschädigung

## § 116 Weitere Bestimmungen

<sup>1</sup>Die Erhebung der amtlichen Kosten im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren richtet sich nach der Gebührengesetzgebung.

<sup>2</sup>Im verwaltungsinternen Rechtsmittelverfahren richtet sich die Erhebung der amtlichen Kosten unter Vorbehalt der Kostentragung nach der Gebührengesetzgebung. Die Festlegung der Parteientschädigung richtet sich nach der Gesetzgebung über die Prozesskosten.

<sup>3</sup>Die Festlegung der amtlichen Kosten sowie der Parteientschädigung im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht richtet sich nach der Gesetzgebung über die Prozesskosten.

## § 117 Sicherstellung der Kosten

## 1. Kostenvorschuss

<sup>1</sup>Im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren und im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren ist ein Kostenvorschuss gemäss Art. 17 des Gebührengesetzes zu leisten.

<sup>2</sup>Im Verwaltungsgerichts- und dem Verfassungsgerichtsverfahren hat die beschwerdeführende oder klagende Partei einen angemessenen Kostenvorschuss für die amtlichen Kosten zu leisten. Die Gegenpartei kann zur Leistung eines Kostenvorschusses verpflichtet werden, wenn dies aufgrund der Beweisanträge angezeigt erscheint.

<sup>3</sup>Die Verfahrensleitung legt die Höhe des Kostenvorschusses fest.

## § 118 2. Sicherheit für die Parteientschädigung

<sup>1</sup>Die beschwerdeführende oder klagende Partei hat auf Antrag der Gegenpartei für deren Parteientschädigung Sicherheit zu leisten, wenn sie:

1. keinen Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz hat;
2. zahlungsunfähig erscheint, namentlich wenn gegen sie der Konkurs eröffnet oder ein Nachlassverfahren im Gang ist oder Verlustscheine bestehen;
3. Prozesskosten aus früheren Verfahren schuldet; oder
4. wenn andere Gründe für eine erhebliche Gefährdung der Parteientschädigung bestehen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben staatsvertragliche Regelungen.

### § 119 3. Leistung des Kostenvorschusses und der Sicherheit

<sup>1</sup> Die Verfahrensleitung setzt eine Frist zur Leistung des Kostenvorschusses und der Sicherheit.

<sup>2</sup> Vorsorgliche Massnahmen kann das Gericht schon vor der Leistung der Sicherheit anordnen.

<sup>3</sup> Werden der Kostenvorschuss oder die Sicherheit auch nicht binnen einer kurzen Nachfrist geleistet, tritt das Gericht auf die Beschwerde oder die Klage nicht ein.

### § 120 Verletzung von Verfahrensvorschriften

Kosten, die eine Partei durch pflichtwidriges Verhalten im Verfahren oder verspätetes Vorbringen von Tatsachen oder Beweismitteln verursacht, gehen in jedem Fall zu ihren Lasten.

### § 121 Tragung der amtlichen Kosten

#### 1. Kostenpflicht der Gemeinwesen

<sup>1</sup> Von Gemeinwesen werden keine amtlichen Kosten erhoben, ausser bei einer Streitsache mit vermögensrechtlichen Interessen.

<sup>2</sup> Die kantonalen Rechtsmittelinstanzen können den Gemeinden und anderen dem Kanton nachgeordneten Gemeinwesen amtliche Kosten auferlegen, wenn ihren Behörden grobe Verfahrensmängel oder offenbare Rechtsverletzungen zur Last fallen.

### § 122 2. Rechtsmittelverfahren

<sup>1</sup> Die Partei hat die amtlichen Kosten im Rechtsmittelverfahren zu tragen, wenn sie unterliegt, auf ihr Rechtsmittel nicht eingetreten wurde oder wenn sie das Rechtsmittel zurückgezogen hat.

<sup>2</sup> Unterliegt eine kostenpflichtige Partei nur teilweise, werden die amtlichen Kosten angemessen herabgesetzt.

### § 123 Parteientschädigung

<sup>1</sup> Im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren wird unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen keine Parteientschädigung zugesprochen.

<sup>2</sup> Im Beschwerdeverfahren ist der ganz oder teilweise obsiegenden Partei eine angemessene Entschädigung zu Lasten der unterliegenden Partei zuzuerkennen.

<sup>3</sup> Stehen sich im Beschwerdeverfahren Privatparteien gegenüber, hat in der Regel die unterliegende Privatpartei die Parteientschädigung zu tragen. Das Gemeinwesen hat einen angemessenen Teil der Parteientschädigung zu tragen, wenn ihm grobe Verfahrensfehler oder offenbare Rechtsverletzungen zur Last fallen.

<sup>4</sup> Den am Verfahren beteiligten Gemeinwesen wird in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen.

## B. Unentgeltliche Rechtspflege

### § 124 Anspruch

<sup>1</sup> Eine natürliche Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn:

1. sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt; und
2. ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint.

### § 124a Umfang

<sup>1</sup> Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst:

1. die Befreiung von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen;
2. die Befreiung von den amtlichen Kosten;
3. die Bestellung einer Rechtsbeiständin oder eines Rechtsbeistandes, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist, insbesondere wenn die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist; die Rechtsbeiständin oder der Rechtsbeistand kann bereits zur Vorbereitung des Rechtsmittelverfahrens bestellt werden.

<sup>2</sup> Sie kann ganz oder teilweise gewährt werden.

<sup>3</sup> Sie befreit nicht von der Bezahlung einer Parteientschädigung an die Gegenpartei.

### § 124b Gesuch und Verfahren

<sup>1</sup> Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege kann vor oder nach Eintritt der Rechtshängigkeit gestellt werden.

<sup>2</sup> Die gesuchstellende Person hat ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen und sich zur Sache sowie über ihre Beweismit-

tel zu äussern. Sie kann die Person der gewünschten Rechtsbeiständin oder des gewünschten Rechtsbeistands im Gesuch bezeichnen.

<sup>3</sup>Der oder die Vorsitzende der Rechtsmittelinstanz entscheidet über das Gesuch im summarischen Verfahren gemäss der ZPO. Die Gegenpartei kann angehört werden. Sie ist immer anzuhören, wenn die unentgeltliche Rechtspflege die Leistung der Sicherheit für die Parteientschädigung umfassen soll.

<sup>4</sup>Die unentgeltliche Rechtspflege kann ausnahmsweise rückwirkend bewilligt werden.

<sup>5</sup>Wird der Rechtsstreit an eine höhere Instanz gezogen, ist die unentgeltliche Rechtspflege neu zu beantragen.

<sup>6</sup>Ausser bei Bös- oder Mutwilligkeit werden im Verfahren um die unentgeltliche Rechtspflege keine Gerichtskosten erhoben.

#### § 124c Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege

Der oder die Vorsitzende der Rechtsmittelinstanz entzieht die unentgeltliche Rechtspflege, wenn der Anspruch darauf nicht mehr besteht oder nie bestanden hat.

#### § 124d Rechtsmittel

Wird die unentgeltliche Rechtspflege ganz oder teilweise abgelehnt oder entzogen, kann der Entscheid mit Beschwerde angefochten werden.

#### § 124e Auferlegung der Verfahrenskosten

<sup>1</sup>Unterliegt die unentgeltlich prozessführende Partei, werden die Verfahrenskosten wie folgt auferlegt:

1. die unentgeltliche Rechtsbeiständin oder der unentgeltliche Rechtsbeistand wird vom Kanton angemessen entschädigt;
2. die amtlichen Kosten gehen zulasten des Kantons;
3. der Gegenpartei werden die Vorschüsse, die sie geleistet hat, zurückerstattet;
4. die unentgeltlich prozessführende Partei hat der Gegenpartei die Parteientschädigung zu bezahlen.

<sup>2</sup>Obsiegt die unentgeltlich prozessführende Partei und ist die Parteientschädigung bei der Gegenpartei nicht oder voraussichtlich nicht einbringlich, wird die unentgeltliche Rechtsbeiständin oder der unentgeltliche Rechtsbeistand vom Kanton angemessen entschädigt. Mit der Zahlung geht der Anspruch auf den Kanton über.

<sup>3</sup> Bei Rechtsmittelverfahren vor einer Gemeindebehörde tritt an Stelle des Kantons die Gemeinde.

#### § 124f Nachzahlung

<sup>1</sup> Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist.

<sup>2</sup> Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

### Art. 116 8. Kantonales Anwaltsgesetz

Das Gesetz vom 4. Februar 2004 über die Ausübung des Anwaltsberufes (Kantonales Anwaltsgesetz)<sup>17</sup> wird wie folgt geändert:

*Titel, Einführung einer Abkürzung:*

Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes (Kantonales Anwaltsgesetz, AnwG)

#### Art. 4 Abs. 2 Recht zur Parteivertretung

##### 1. Grundsatz

<sup>1</sup> Zur vertraglichen Vertretung von Parteien vor den Gerichten und den Strafuntersuchungsbehörden des Kantons ist berechtigt, wer im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist oder die Freizügigkeit nach dem BGFA geniesst.

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

#### Art. 22 Abs. 2 Kostentragung

<sup>1</sup> Wer Anlass zu einer Amtshandlung oder einem Verfahren gibt, trägt unter Vorbehalt von Absatz 2 die Kosten.

<sup>2</sup> Im Disziplinarverfahren richtet sich die Kostentragung nach Art. 426-428 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO).

### Art. 117 9. Beurkundungsgesetz

Das Gesetz vom 27. April 1969 über die öffentlichen Beurkundungen (Beurkundungsgesetz)<sup>35</sup> wird wie folgt geändert:

*Titel, Einführung einer Abkürzung:*

Gesetz über die öffentlichen Beurkundungen (Beurkundungsgesetz, BeurkG)

Art. 4 *Aufgehoben*

**Art. 118 10. Strafvollzugsgesetz**

Das Gesetz vom 25. Oktober 2006 über den Straf- und Massnahmenvollzug (Strafvollzugsgesetz, StVG)<sup>24</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1 Amt für Justiz

<sup>1</sup>Das Amt für Justiz ist als Strafvollzugsbehörde zuständig für den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen.

<sup>2</sup>Es ist für alle Anordnungen und Verfügungen zuständig, die durch die Gesetzgebung nicht einer andern Instanz zugewiesen werden.

Art. 6a Jugendanwältin, Jugendanwalt

Die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte sind für den Vollzug von Strafen und Schutzmassnahmen an Jugendlichen zuständig.

Art. 22 Abs. 1 Verkehrsunterricht

<sup>1</sup>Die Strafvollzugsbehörde erlässt das Aufgebot zum Verkehrsunterricht. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über das Vorverfahren gemäss Art. 95 des Gerichtsgesetzes.

<sup>2</sup>Der Verkehrsunterricht wird durch die Polizei erteilt; er muss dem Alter der Jugendlichen angepasst sein und auf die begangenen Verletzungen von Strassenverkehrsvorschriften Bezug nehmen.

Art. 25 Abs. 1 und 2 Kostentragung  
1. Vollzugskosten

<sup>1</sup>Der Kanton trägt gemäss Art. 380 StGB und Art. 45 der Jugendstrafprozessordnung (JStPO) die Vollzugskosten.

<sup>2</sup>Die Strafvollzugsbehörde entscheidet gemäss Art. 380 Abs. 2 StGB und Art. 45 Abs. 5 und 6 JStPO über die Beteiligung der verurteilten Person an den Vollzugskosten sowie der Eltern von Jugendlichen an den Kosten der Schutzmassnahmen und der Beobachtung.

<sup>3</sup> Kommunale und kantonale Instanzen erteilen der Strafvollzugsbehörde kostenlos die für die Erhebung der Kostenbeteiligung benötigten Auskünfte und gewähren ihr auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten.

### **Art. 119 11. Gefängnisgesetz**

Das Gesetz vom 25. Oktober 2006 über das kantonale Gefängnis (Gefängnisgesetz)<sup>36</sup> wird wie folgt geändert:

*Titel, Einführung einer Abkürzung:*

Gesetz über das kantonale Gefängnis (Gefängnisgesetz, GefG)

#### **Art. 10 Abs. 1 Strafgefangene**

<sup>1</sup> Zur Aufnahme von Strafgefangenen bedarf es eines rechtskräftigen Urteils oder der Anordnung des vorzeitigen Strafantrittes nach Art. 236 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO).

<sup>2</sup> Die Gefängnisverwaltung erstattet der Strafvollzugsbehörde auf Verlangen Bericht über das Verhalten von Strafgefangenen und bescheinigt ihr die von den Strafgefangenen verbüsste Zeit.

<sup>3</sup> Die Strafgefangenen werden unter Vorbehalt von Art. 78 StGB<sup>4</sup> in Gruppenhaft untergebracht.

<sup>4</sup> Frauen und Männer, Erwachsene und Jugendliche sowie Strafgefangene und Untersuchungshäftlinge sind getrennt voneinander unterzubringen.

#### **Art. 29 Abs. 2 2. im Besonderen**

<sup>1</sup> Die Gefängnisverwaltung kann den freien Briefverkehr mit Geistlichen, Ärztinnen oder Ärzten, Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten, Urkundspersonen, Vormündern sowie Personen mit vergleichbaren Aufgaben gestatten.

<sup>2</sup> Der Briefverkehr mit der Strafverteidigung und den Aufsichtsbehörden darf nicht kontrolliert werden. Art. 235 StPO bleibt vorbehalten.

### **Art. 120 12. Naturschutzgesetz**

Das Gesetz vom 4. Februar 2004 über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzgesetz)<sup>37</sup> wird wie folgt geändert:

*Titel, Einführung einer Abkürzung:*

Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzgesetz, NSchG)

**Art. 39 Abs. 3 Aufsicht und Betreuung**

<sup>1</sup> Die zuständige Direktion beziehungsweise der Gemeinderat sorgen für die Kennzeichnung der Naturschutz- und Pflanzenschutzgebiete sowie der geschützten Naturobjekte, soweit sich dies als nötig erweist.

<sup>2</sup> Sie beaufsichtigen die geschützten Gebiete und Naturobjekte und wachen in Zusammenarbeit mit den Polizei-, Forst-, Wildhut- und Fischereiaufsichtsorganen über die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes.

<sup>3</sup> Ist Gefahr im Verzug, können die Aufsichtsorgane gesammelte, feilgebotene oder angeeignete Pflanzen, Pilze und Tiere zuhanden der Staatsanwaltschaft gemäss Art. 263 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vorläufig sicherstellen.

**Art. 121 13. Steuergesetz**

Das Gesetz vom 22. März 2000 über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz)<sup>38</sup> wird wie folgt geändert:

*Titel, Einführung einer Abkürzung:*

Gesetz über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG)

**Art. 184 Abs. 4 Vertragliche Vertretung**

<sup>1</sup> Die steuerpflichtige Person kann sich vor den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden vertreten lassen, soweit ihre persönliche Mitwirkung nicht notwendig ist.

<sup>2</sup> Als Vertretung wird zugelassen, wer handlungsfähig ist. Die Behörde kann die Vertretung auffordern, sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

<sup>3</sup> Hat die steuerpflichtige Person eine Vertretung bestimmt, sind Verfügungen und Entschiede dieser zuzustellen.

<sup>4</sup> Die vertragliche Vertretung vor dem Verwaltungsgericht richtet sich nach Art. 70 des Gerichtsgesetzes.

**Art. 256 Abs. 3 Verteidigung und Vertretung**

<sup>1</sup> Die angeschuldigte Person kann jederzeit eine Verteidigung beiziehen.

<sup>2</sup> Juristische Personen und Handelsgesellschaften werden durch ihre gesetzlichen oder statutarischen Organe vertreten.

<sup>3</sup> Die Bestellung einer amtlichen Verteidigung richtet sich grundsätzlich nach Art. 132 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO). Über das Begehren um Bestellung einer amtlichen Verteidigung entscheidet das Kantonale Steueramt.

**Art. 122 14. Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Luftfahrt**

Die Einführungsverordnung vom 24. September 1997 zur Bundesgesetzgebung über die Luftfahrt<sup>39</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 4 Staatsanwaltschaft, Kantonspolizei**

Die Staatsanwaltschaft ist in Verbindung mit der Kantonspolizei zuständig für die Mitwirkung der kantonalen Behörden bei einer Flugunfalluntersuchung; sie verständigt sich dabei mit der vom Eidgenössischen Büro für Flugunfalluntersuchungen bezeichneten Untersuchungsleitung.

**III. Aufgehoben****§ 10 Aufgehoben****Art. 123 15. Kantonale Lebensmittelverordnung**

Die Einführungsverordnung vom 18. Dezember 1996 zur Bundesgesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Kantonale Lebensmittelverordnung)<sup>40</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 6 Abs. 3 Kontrollorgane  
1. allgemein**

<sup>1</sup> Kontrollorgane sind:

1. die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker;
2. die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt;
3. die Lebensmittelinspektorinnen oder -inspektoren;
4. die Fleischinspektorinnen oder -inspektoren;
5. die Lebensmittelkontrolleurinnen oder -kontrolleure;
6. die Fleischkontrolleurinnen oder -kontrolleure;
7. von der Kantonschemikerin oder vom Kantonschemiker und von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt mit Spezialaufgaben betraute Personen.

<sup>2</sup> Sie vollziehen die ihnen durch die Lebensmittelgesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

**Art. 124 16. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht**

Das Einführungsgesetz vom 23. Oktober 1994 zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht<sup>41</sup> wird wie folgt geändert:

*Titel, Einführung einer Abkürzung:*

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (EG BGBB)

**Art. 6 Abs. 2 Kantonsgericht**

<sup>1</sup> Das Kantonsgericht entscheidet über die Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstückes, Betriebsinventars und nichtlandwirtschaftlichen Nebengewerbes gemäss Art. 11 ff. BGBB, wenn sich die Berechtigten nicht einigen können.

<sup>2</sup> Das Verfahren und die Rechtsmittel richten sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

**Art. 125 17. Pachtverordnung**

Die Einführungsverordnung vom 24. Juni 1987 zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (Pachtverordnung)<sup>42</sup> wird wie folgt geändert:

§ 5-7 *Aufgehoben*

**Art. 126 18. Polizeigesetz**

Das Gesetz vom 26. April 1987 über das Polizeiwesen (Polizeigesetz)<sup>43</sup> wird wie folgt geändert:

*Titel, Einführung einer Abkürzung:*

Gesetz über das Polizeiwesen (Polizeigesetz, PolG)

**Art. 50 Abs. 1 Information der Bevölkerung**

<sup>1</sup> Die Polizei ist befugt, die Bevölkerung zu informieren, wenn öffentliche Interessen eine Orientierung gebieten; diese Interessen sind gegenüber den Interessen von beteiligten Privaten oder des Kantons abzuwägen.

<sup>2</sup> Bei der Verfolgung von Straftaten richtet sich die Information nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) und der Jugendstrafprozessordnung (JStPO).

**Art. 52 Abs. 2 Verhältnis zu andern Gesetzen**

<sup>1</sup> Soweit andere Gesetze der Polizei Aufgaben zuweisen, ohne dabei die Befugnisse der Polizei näher zu regeln, ist dieses Gesetz anwendbar.

<sup>2</sup> Für die Verfolgung von Straftaten gilt die StPO und JStPO.

**Art. 56 Einleitungssatz zu Abs. 1 Erkennungsdienstliche Massnahmen**

<sup>1</sup>Die Polizei kann nebst den in der StPO vorgesehenen Fällen erkennungsdienstliche Massnahmen vornehmen an Personen:

1. deren Identität sich auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten feststellen lässt;
2. die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt sind oder gegen die eine freiheitsentziehende sichernde Massnahme gemäss dem Strafgesetzbuch verhängt wurde;
3. die wegen eines Vergehens oder Verbrechens festgenommen oder verhaftet wurden;
4. die des Landes verwiesen werden, sich in Auslieferungshaft befinden oder gegen die eine Einreiseperrre besteht.

<sup>2</sup>Erkennungsdienstliche Massnahmen sind insbesondere die Abnahme daktyloskopischer Abdrucke, fotografische Aufnahmen, die Feststellung körperlicher Merkmale, Messungen und Handschriftproben sowie die Abnahme von genetischen Spurenrägern.

<sup>3</sup>Die Polizei kann darüber hinaus im Rahmen von datenbasierenden Analyse-Recherchen unter anderem auch erkennungsdienstliche Massnahmen vornehmen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass solche Massnahmen zur Aufklärung bereits begangener oder künftiger Vergehen und Verbrechen notwendig sind.

<sup>4</sup>Besteht kein hinreichender Grund für die Registrierung erkennungsdienstlicher Unterlagen, sind deren Vernichtung sowie die Entfernung entsprechender Registraturhinweise von Amtes wegen vorzunehmen; Betroffene können bei der Direktion die Durchsetzung dieser Bestimmungen verlangen.

**Art. 57 Abs. 2 Befragung, Auskunftspflicht**

<sup>1</sup>Die Polizei kann eine Person über Sachverhalte befragen, deren Kenntnis zur Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe von Bedeutung ist.

<sup>2</sup>Jedermann muss der Polizei jene Auskünfte erteilen, die zur Abwendung einer Gefahr notwendig sind; die Bestimmungen der StPO über die Zeugnisverweigerungsrechte sind anwendbar.

**Art. 61a Abs. 2 Auffinden vermisster Personen**

<sup>1</sup>Die Kantonspolizei kann ausserhalb eines Strafverfahrens zur Auffindung einer vermissten Person eine auf Teilnehmeridentifikation und Verkehrsdaten beschränkte Überwachung des Fernmeldeverkehrs anordnen.

<sup>2</sup>Die Voraussetzungen und das Verfahren richten sich nach dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF).

**Art. 68 Abs. 2 Durchsuchung von Sachen**

<sup>1</sup>Die Polizei kann Fahrzeuge oder andere Sachen durchsuchen, wenn:

1. sie sich im Gewahrsam einer Person befindet, die gemäss Art. 67 durchsucht werden darf;

2. Verdacht besteht, dass sich in ihnen eine Person befindet, die widerrechtlich festgehalten wird oder die festgenommen werden darf;
3. Verdacht besteht, dass sich in ihnen ein Gegenstand befindet, der sichergestellt werden darf.

<sup>2</sup>Bei der Durchsuchung von Aufzeichnungen sind Art. 246-248 StPO anzuwenden.

### **Art. 127 19. Polizeiverordnung**

Die Vollziehungsverordnung vom 28. Oktober 1987 zum Gesetz über das Polizeiwesen (Polizeiverordnung)<sup>44</sup> wird wie folgt geändert:

*Titel, Einführung einer Abkürzung:*

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Polizeiwesen (Polizeiverordnung, PolV)

#### **§ 13 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 b) Kriminalpolizei und Staatsschutz**

<sup>1</sup>Die Kriminalpolizei ist zuständig für die präventiven und repressiven Massnahmen zur Bekämpfung von strafbaren Handlungen im Kantonsgebiet, und sie besorgt auf Anordnung des Polizeikommandos auch Aufgaben des Staatsschutzes.

<sup>2</sup>Der Kriminalpolizei und dem Staatsschutz obliegen insbesondere:

1. die erkennungsdienstliche Behandlung von Personen;
2. die Personen- und Sachfahndung im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen nach Massgabe der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) und der Polizeigesetzgebung, unter Vorbehalt von § 14 Absatz 3 Ziffern 6 und 7;
3. Massnahmen zur Verhütung von strafbaren Handlungen;
4. der kriminaltechnische Dienst;
5. der Bergrettungsdienst;
6. der Transportdienst;
7. die weiteren ihr vom Polizeikommando übertragenen Aufgaben.

<sup>3</sup>Die Kriminalpolizei arbeitet eng mit den andern Dienstabteilungen und der Staatsanwaltschaft zusammen.

#### **§ 14 Abs. 4 c) Verkehrs- und Sicherheitspolizei**

<sup>1</sup>Die Verkehrspolizei überwacht und kontrolliert den Verkehr auf öffentlichen Strassen und Gewässern.

<sup>2</sup>Der Sicherheitspolizei obliegen Massnahmen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für den Personen- und Objektschutz.

<sup>3</sup>Der Verkehrs- und Sicherheitspolizei obliegen insbesondere:

1. die Überwachung und Kontrolle des Verkehrs auf öffentlichen Strassen, einschliesslich Autobahnpolizei;
2. Massnahmen zur vorübergehenden Beschränkung oder Umleitung des Verkehrs;

3. die Arbeitszeit- und Ruhezeitkontrolle der berufsmässigen Motorfahrzeugführer;
4. Betreuung der Alarm- und Meldezentrale;
5. Begutachtung der Strassensignalisation und Markierung, der Einmündung von neuen Strassen in öffentliche Strassen sowie der Reklamen im Bereich öffentlicher Strassen zuhanden der zuständigen Behörden;
6. die Tatbestandaufnahme bei Verkehrsunfällen;
7. die Feststellung von Verletzungen der Strassenverkehrsgesetzgebung und Sicherung von Beweismitteln;
8. Verkehrserziehung;
9. Überwachung und Kontrolle des Bootsverkehrs auf öffentlichen Gewässern;
10. Hilfeleistungen bei Unfällen auf öffentlichen Gewässern;
11. Kontrolle der Uferzonen entlang dem Vierwaldstättersee;
12. Unterstützung des Gewässer- und des Fischereischutzes;
13. Sturmwarndienst;
14. Wartung des polizeieigenen Fahrzeug- und Bootsparkes;
15. die weiteren ihr vom Polizeikommando übertragenen Aufgaben.

<sup>4</sup>Die Verkehrs- und Sicherheitspolizei arbeitet eng mit den andern Dienstabteilungen und der Staatsanwaltschaft zusammen.

### § 29 Abs. 3 Allgemein

<sup>1</sup> Grundsätzlich hat sich jeder Polizeibeamte ungeachtet seiner Zuteilung zu einer Dienstabteilung mit allen polizeilichen Aufgaben zu befassen.

<sup>2</sup> Jeder Polizeibeamte hat auch unabhängig von dem ihm zugeteilten Aufgabenbereich tätig zu werden, wenn er eine strafbare Handlung verhindern kann oder wenn ihm eine begangene Straftat bekannt wird.

<sup>3</sup> Die Polizeibeamten haben ihre Tätigkeit nach den Grundsätzen polizeilichen Handelns und nach den Vorschriften über die Massnahmen der Polizei auszurichten, wie sie im Polizeigesetz, der StPO und der Jugendstrafprozessordnung (JStPO) umschrieben sind.

### § 79 Abs. 3 Entschädigung an Dritte

<sup>1</sup> Erleidet eine Privatperson bei aufgeforderter oder freiwilliger Hilfeleistung bei Polizeiaktionen einen Schaden, den sie nicht selbst verschuldet hat, leistet der Kanton Schadenersatz.

<sup>2</sup> Der Kanton hat eine entsprechende Versicherung (Unfall und die Folgen der Haftpflicht) abzuschliessen.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

### Art. 128 Anpassung von Verweisen

<sup>1</sup> In folgenden Bestimmungen wird neu auf die Schweizerische Zivilprozessverordnung verwiesen: Art. 34 Abs. 5 Enteignungsgesetz und § 8 Abs. 1 Enteignungsverordnung.

<sup>2</sup>In folgenden Bestimmungen wird neu auf die Schweizerische Strafprozessordnung verwiesen: § 38 Abs. 2 Vermessungsverordnung, Art. 82 Abs. 2 Volksschulgesetz, Art. 38 Abs. 2 Kantonales Berufsbildungsgesetz, Art. 29 Abs. 2 Mittelschulgesetz, Art. 258 Abs. 1 und Art. 272 Abs. 2 Steuergesetz, Art. 38 Abs. 4 Kantonales Jagdgesetz und § 60 Abs. 2 Fischereiverordnung.

#### **Art. 129 Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup>Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 28. April 1968 über die Organisation und das Verfahren der Gerichte (Gerichtsgesetz)<sup>45</sup>;
2. Gesetz vom 20. Oktober 1999 über den Zivilprozess (Zivilprozessordnung)<sup>46</sup>;
3. Verordnung vom 11. Januar 1989 über den Strafprozess (Strafprozessordnung)<sup>47</sup>;
4. Vollziehungsverordnung vom 10. April 1926 zum Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst<sup>48</sup>;
5. Einführungsverordnung vom 17. April 1990 zum Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb<sup>49</sup>;
6. Einführungsverordnung vom 12. Juli 1937 zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen<sup>50</sup>.

<sup>2</sup>Der Kanton Nidwalden tritt von folgenden Konkordaten zurück:

1. Konkordat vom 27. März 1969 über die Schiedsgerichtsbarkeit<sup>51</sup>;
2. Konkordat vom 26. April 1974, 8./9. November 1974 über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen<sup>52</sup>;
3. Konkordat vom 5. November 1992 über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen<sup>53</sup>;
4. Konkordat vom 28. Oktober 1971 über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche<sup>54</sup>;
5. Konkordat vom 10. März 1977 über die Vollstreckung von Zivilurteilen<sup>55</sup>.

#### **Art. 130 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Der Landrat wählt im Jahr 2010 gestützt auf Art. 7 die Kantonsgerichtspräsidentinnen oder Kantonsgerichtspräsidenten für den Rest der Amtsdauer bis 2012, soweit diese nicht bereits gewählt sind.

<sup>2</sup>Die Gerichte konstituieren sich gemäss Art. 4 auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

<sup>3</sup>Für die erstmalige Wahl der Schlichtungsbehörde gemäss Art. 40 findet im Jahr 2010 eine Wahl für den Rest der Amtsdauer bis 2014 statt.

#### **Art. 131 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup>Es tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

<sup>3</sup>Art. 130 tritt gemäss Art. 24 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes<sup>56</sup> in Kraft.

Stans, 9. Juni 2010

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

*Res Schmid*

Landratssekretär

*Armin Eberli*

Datum der Veröffentlichung: 16. Juni 2010

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlags: 15. August 2010

Letzter Tag der Referendumsfrist: 15. August 2010

---

<sup>1</sup> A 2010,

<sup>2</sup> SR 272

<sup>3</sup> SR 312.0

<sup>4</sup> BBI 2009 1993

<sup>5</sup> NG 161.1

<sup>6</sup> NG 161.3

<sup>7</sup> NG 261.2

<sup>8</sup> SR 151.1

<sup>9</sup> SR 822.14

<sup>10</sup> SR 311.0

<sup>11</sup> SR 291

<sup>12</sup> SR 830.1

<sup>13</sup> NG 742.1, Art. 30 Krankenversicherungsgesetz; NG 762.1, Art. 5 kFamZG

<sup>14</sup> SR 831.40, Art. 73 BVG; SR 210, Art. 89bis Abs. 4 und 5, Art. 142 ZGB; SR 831.42, Art. 25 und 25a FZG; NG 741.42, § 4 Berufliche Vorsorgeverordnung

<sup>15</sup> SR 832.10

<sup>16</sup> NG 165.1

<sup>17</sup> NG 267.1

<sup>18</sup> NG 265.1

<sup>19</sup> NG 711.1, Art. 32 Gesundheitsgesetz; NG 761.1, Art. 71 Sozialhilfegesetz

- <sup>20</sup> SR 312.5
- <sup>21</sup> SR 741.03
- <sup>22</sup> NG 651.1
- <sup>23</sup> NG 841.1
- <sup>24</sup> NG 273.3
- <sup>25</sup> SR 312.3
- <sup>26</sup> SR 311.0; SR 331; NG 263.11
- <sup>27</sup> SR 311.1
- <sup>28</sup> SR 312.4
- <sup>29</sup> NG 151.1
- <sup>30</sup> NG 161.2
- <sup>31</sup> NG 171.1
- <sup>32</sup> NG 211.1
- <sup>33</sup> NG 211.2
- <sup>34</sup> NG 265.1
- <sup>35</sup> NG 268.1
- <sup>36</sup> NG 273.4
- <sup>37</sup> NG 331.1
- <sup>38</sup> NG 521.1
- <sup>39</sup> NG 655.1
- <sup>40</sup> NG 717.1
- <sup>41</sup> NG 825.1
- <sup>42</sup> NG 825.3
- <sup>43</sup> NG 911.1
- <sup>44</sup> NG 911.11
- <sup>45</sup> A 1968, 517
- <sup>46</sup> A 1999, 1495
- <sup>47</sup> A 1989, 37
- <sup>48</sup> A 1926, 177
- <sup>49</sup> A 1990, 655
- <sup>50</sup> RRB vom 12. Juli 1937 Nr. 1248
- <sup>51</sup> A 1970, 579
- <sup>52</sup> A 1975, 1206
- <sup>53</sup> A 1995, 2006
- <sup>54</sup> A 1972, 1426
- <sup>55</sup> A 1992 1584
- <sup>56</sup> NG 132.2